

Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**70.5 G 562.0035/23/1.6.2
14. Januar 2026**

für die

**VERBUND Green Power Deutschland GmbH
vertreten durch
Felix Nova GmbH
Am Hauptbahnhof 4
45468 Mülheim a. d. Ruhr**

**Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage
vom Typ Nordex N 163 6.X in Haltern am See**

Inhaltsverzeichnis

- I. Genehmigungstenor**
- II. Umfang der Genehmigung**
- III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen**
- IV. Weitere Nebenbestimmungen**
 - 1. Allgemeines**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 3.1 Schallschutz**
 - 3.2 Schattenwurf**
 - 4. Arbeitsschutz**
 - 5. Wasserschutz**
 - 6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 7. Naturschutz**
 - 7.1 Artenschutz**
 - 7.2 Natur - und Landschaftsschutz**
 - 7.3 Forstrecht**
 - 8. Flugsicherheit**
- V. Hinweise**
 - 1. Allgemeine Hinweise**
 - 2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz**
 - 3. Immissionsschutz**
 - 4. Wasserschutz**
 - 5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
 - 6. Naturschutz und Forstrecht**
 - 7. Archäologie**
 - 8. Straßenrecht**
 - 9. Flugsicherheit**
- VI. Kostenentscheidung**
- VII. Begründung**
- VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Anhang I Tabelle: Immissionswerte Schall (Zusatzbelastung)

Anhang II Antragsunterlagen

Anhang III Zitierte Vorschriften

I.

Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 20.12.2023 gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV – die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, Gesamthöhe 245,50 m, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m mit einer Nennleistung von 6.800 kW.

Die Windenergieanlage darf auf dem Grundstück:

45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 19, Flurstück: 85

errichtet und betrieben werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

Folgende Gutachten/ Pläne/Berichte, etc. sind Bestandteile dieser Genehmigung:

- Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-002b-N vom 29.08.2022
- Schattenwurfanalyse der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-002b-S vom 29.08.2022
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus Werther, Nr. 0621, Version 1 aus dem März 2024
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus 33824 Werther (Westf.), Alte Bielefelder Straße 1, Nr. 0621, Version 1 Stand 12/2025
- Bestands- und Konfliktplan (Plan 1) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 29.11.2023
- Maßnahmenplan (Plan 3) zum integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther vom 24.11.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus Werther, Nr. 0621, Version 1 aus dem Dezember 2023

- Relevanzprüfung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther aus dem November 2023
- Begründung zum Antrag einer Ausnahme von den Ver- und Geboten des Landschaftsschutzgebietes „Hohe Mark“ des Planungsbüros für Stadt und Umwelt stadtlandkonzept aus Werther, Nr. 0621, Version 1 vom 05.10.2023
- Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA in Haltern-Holtwick Nordwest, der LandPlan OS Landschaftsplanung aus Osnabrück vom 14.12.2020
- Fledermausuntersuchung zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von WEA in Haltern-Holtwick Nordwest der LandPlan OS Landschaftsplanung aus Osnabrück vom 21.04.2021
- Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz DIPL.-ING. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04/WEA 3 vom 21.09.2022
- Prüfbescheid für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH, Prüf- Nr.: 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023
- Baugrundgutachten des Diplom-Geologen Werner Gröblinghoff für den Bauvorentwurf Windpark-Holtwick, Nr. 22-053 vom 26.08.2022- Rev. 02
- Allgemeine Dokumentation der Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen, E0003946627, Rev. 4 vom 02.08.2023

II.

Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WEA sowie den notwendigen Hilfs- und Nebeneinrichtungen mit folgenden Daten:

WEA-Typ	Nennleistung	Nabenhöhe	Rotordurch- messer	Standort	
				UTM/ ETRS 1989 Zone 32	
Nordex N163/6.X mit STE	6800 kW	164 m	163 m	32.370.535,00	5.736.821,00

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der WEA begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
2. Vor Baubeginn (Fundamentgründung) für die WEA ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Recklinghausen als Genehmigungsbehörde zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 BGB). Die Sicherheitsleistung wird auf **311.025,00 €** festgesetzt.

IV.

Weitere Nebenbestimmungen

1. Allgemeines

- 1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten. Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Überwachungsstelle / Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- 1.2 Der Anlagenbetreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der WEA verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fennmündlich der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- 1.3 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. ein Verkauf der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Der Baubeginn der WEA ist folgenden Stellen schriftlich mitzuteilen:
 - a. Kreis Recklinghausen: Untere Immissionsschutzbehörde Ressort 70.5
Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - b. Bauordnungsamt der Stadt Haltern am See
 - c. LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster
 - d. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstl. der Bundeswehr
 - e. Bezirksregierung Münster, Dezernat 26Die Mitteilungen müssen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei den Stellen a, b, und c sowie mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Stelle d und sechs Wochen vor Baubeginn bei der Stelle e unter der Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 229-24** vorliegen.
- 1.5 Mit der Baubeginnanzeige vier Wochen vor Baubeginn müssen an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I.3 unter Angabe des Aktenzeichens: **III-1081-24-BIA** folgende Daten übermittelt werden:
 - Art des Hindernisses
 - Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84
 - Höhe über Erdoberfläche
 - Gesamthöhe über NN
 - ggf. Art der Kennzeichnung
 - Zeitraum Baubeginn bis Abbauende

1.6 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA sind die endgültigen Vermessungsdaten an die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens **26.01.01.07 Nr. 229-24** mit den folgenden Details:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
- b. Name des Standortes
- c. Art des Luftfahrthindernisses
- d. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder **WGS 84** mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

zu übermitteln.

1.7 Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung der WEA ist der Deutschen Flugsicherung unter dem Aktenzeichen **NW 12058** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.

1.8 Der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA formlos schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der WEA Nordex N163/6.X in der bestätigt wird, dass die WEA identisch mit der dem Vermessungsbericht bzw. der Herstellerangabe zu Grunde liegenden Anlagen spezifikation ist (Konformitätsbescheinigung).
- Nachweis des Herstellers oder des Fachunternehmers über die Einrichtung und Parametrierung des Eisdetektionssystems einschließlich der Beschreibung der Parametrierung bzw. der manuellen Steuerung des Wiederanlaufs und der Programmierung der Parkposition sowie der Bestätigung, dass das System betriebsbereit ist

Die Anzeige und die entsprechenden Unterlagen müssen der Unteren Immissions schutzbehörde des Kreises Recklinghausen mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

1.9 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

1.10 Der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung (BNK) verbunden mit dem Nachweis, dass die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV, Anhang 6) erfüllt werden ist:

- der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen
- der Bezirksregierung Münster Dezernat 26 unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 229-24

eine Woche vor der Inbetriebnahme der BNK schriftlich mitzuteilen.

1.11 Die Errichtung der WEA ist der 450connect GmbH, Melli-Beese-Straße 11, 50829 Köln, z.H. Herrn Oezer, vier Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Weiter ist der Termin des Baubeginns an die E-Mailadresse noc@450connect.de zu senden.

1.12 Vor Baubeginn (Fundamentgründung) ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen, der die Vereinbarkeit der Errichtung und des Betriebs der WEA mit dem ordnungsgemäßen Betrieb der Telekom-Richtfunkstrecke: DO6755-DO8021 bestätigt.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

2.1 Vor Baubeginn müssen alle erforderlichen Baulasten für das beantragte Vorhaben in das Baulastverzeichnis der Stadt Haltern am See eingetragen sein. Erst nach der Eintragung der Baulasten ins Baulastenverzeichnis, darf der Baubeginn erfolgen.

2.2 Vor Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen ein Turbulenzgutachten vorzulegen. Durch das Gutachten ist nachzuweisen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht entstehen.

2.3 Der Prüfbescheid für eine Typenprüfung Prüfnummer 3451400-172-d Rev. 3 vom 27.04.2023 ist zu beachten. Alle in diesem Prüfbescheid, in den Prüfberichten und in den zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen genannten Auflagen und Bemerkungen müssen vollgezogen werden.

2.4 Der Betreiber der WEA hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten. Die regelmäßigen Prüf- und Wartungspflichten ergeben sich aus der DIBt-RL Richtlinie für Windkraftanlagen sowie aus der Typenprüfung. Durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen sind regelmäßige Prüfungen im Abstand von höchstens alle 2 Jahren durchführen zu lassen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden. Das Prüfintervall darf auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der WEA durchgeführt wird. Das Wartungspflichtenheft ist dem Prüfsachverständigen für WEA bereitzustellen. Die dabei anzufertigenden Prüfprotokolle müssen vom Betreiber vorgehalten werden.

-
- 2.5 Die WEA ist mit einem System zur Erkennung von Eisansatz und der daraus erfolgenden Abschaltung der WEA bei Eisansatz auszurüsten. Im Bereich unter der WEA ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen.
- 2.6 Vor Inbetriebnahme der WEA ist der mängelfreie Abnahmeschein der gesamten Tragstruktur der WEA incl. des Steigsystems eines Sachverständigen für WEA (Bauüberwachung) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See vorzulegen.
- 2.7 Mit der Anzeige der abschließenden der Fertigstellung der baulichen Anlage sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Haltern am See folgende Unterlagen vorzulegen:
- Sachverständigen Bescheinigungen gemäß § 84 Abs. 4 BauO NRW, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
 - Nachweis über die Ausrüstung der Windenergieanlage mit dem System der Eisansatzerkennung und der daraus erfolgenden Abschaltung.
- 2.8 Kampfmittel: Sollte Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind alle Arbeiten sofort einzustellen und das Ordnungsamt zu verständigen.
- 2.9 Das Brandschutzkonzept vom 21.09.2022 (Dipl. Ing. R. Grefen), die Allgemeine Dokumentation „Grundlagen zum Brandschutz“ vom 13.02.2023 (Nordex Acciona Windpower), die QB04-Sicherheitsanweisung „Flucht- und Rettungsplan“ vom 08.02.2023 (Nordex Acciona Windpower) sind zu beachten.
Alle im Brandschutzkonzept und in den Dokumentationen aufgeführten Maßnahmen, Hinweise und Empfehlungen sind in Gänze umzusetzen.
- 2.10 Bei der automatischen Abschaltung der Anlage bei Branddetektion ist eine vollständige Trennung von der Stützenergie vorzusehen.
- 2.11 Damit bei einem Brand, sowie einer Erkrankung/Verletzung von Personen in einer Windenergieanlage eine sachgerechte Rettung durchgeführt werden kann, ist es notwendig, dass der Betreiber/Eigentümer einer WEA geeignetes Rettungs- und Auffanggerät vorhält.
Durch die hohe Anzahl der unterschiedlichen Ausführungen von WEA ist es der Feuerwehr nicht möglich anlagenspezifische mitlaufende Auffanggeräte vorzuhalten.
Die Zugänglichkeit zum Rettungs- und Auffanggerät ist zu gewährleisten.
Für die Höhenrettungseinheit sind hier 5 Auffang-Mitläufer erforderlich.
Die Ausführung ist mit der Feuerwehr abzustimmen.
- 2.12 Die technischen Sicherheitseinrichtungen und Anlagen sind nach den allgemeinen Regeln der Technik und DIN-Vorschriften zu planen, zu überprüfen und zu warten.
- 2.13 In enger Abstimmung mit der Feuerwehr/ Brandschutzdienststelle ist bis zur Inbetriebnahme der WEA, ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14095 sowie ein Alarmplan zu erstellen.

- 2.14 Soweit wie möglich ist die Verwendung nichtbrennbarer Baustoffe vorzusehen.
- 2.15 Der Feuerwehr der Stadt Haltern am See ist nach Beendigung der Baumaßnahmen Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

3. Immissionsschutz

3.1 Schallschutz

- 3.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.
Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte in Haltern am See und der Gemeinde Klein Reken (Kreis Borken) gelten folgende Immissionsrichtwerte:

IP A Rekener Str. 275, Haltern
IP D Rekener Str. 221, Haltern
IP F Zur Hohen Mark 10, Haltern
IP J Lochtruper Str. 3, Haltern
IP M Zur Hohen Mark 7, Haltern
IP O Granatstr. 700, Haltern

tagsüber 60 dB(A)
nachts 45 dB(A)

IP B Hubertustal 18, Klein Reken

tagsüber 55 dB(A)
nachts 42 dB(A)

IP H Rekener Str. 108, Haltern
IP Q Zur hohen Mark 1, Haltern

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

IP I Hochstr. 28a, Haltern

tagsüber 50 dB(A)
nachts 35 dB(A).

IP C Granatstraße 640, Haltern
IP E Zur Hohen Mark 78, Haltern
IP G Halterner Str. 25, Klein Reken
IP K Granatstr. 650, Haltern
IP N Granatstr. 708, Haltern
IP P Granatstr. 686, Haltern

IP L Hubertustal 57, Klein Reken

IP-R Neuenkamp 18, Klein Reken

Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.
Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm).

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 1.00 Uhr bis 2.00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die zu beurteilende Anlage relevant beiträgt (s. Nr. 6.4 TA Lärm) heranzuziehen.

- 3.1.2 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
- 3.1.3 Die Windenergieanlage WEA darf zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr entsprechend den Emissionsansätzen der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-N betrieben werden.
Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L_w, Okt [dB(A)]	92,9	96,7	99,6	100,7	100,6	96,6	86,5	64,9
Berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$		$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$		$\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$			
L _{e,max,Okt} [dB(A)]	94,6	98,4	101,3	102,4	102,3	98,3	88,2	66,6
L _{o,Okt} [dB(A)]	95,0	98,8	101,7	102,8	102,7	98,7	88,6	67,0

Anlagenbezogenes Oktavspektrum gemäß Herstellerangaben und die Unsicherheiten

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.1.4 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Nordex N163/6.X mit STE durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell (L_{o,Okt,Vermessung}) die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze L_{o,Okt} nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte L_{o,Okt} eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-N abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel L_{o,Okt,Vermessung} des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel anzusetzen.

Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in der Geräuschimmissionsprognose Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-N ermittelten und in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

- 3.1.5 Bis zur Vorlage einer FGW-konformen Vermessung kann der Nachtbetrieb in einem schallreduzierten Betriebsmodus erfolgen, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels von 106,4 dB(A) liegt, welcher der Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr._21-1-3042-002b-N zugrunde liegt. Dies erfordert die vorherige Zustimmung der Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen. Zur Freigabe ist es erforderlich, dass von einen anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 29b BImSchG keine akustischen Auffälligkeiten (wie z.B. Tonhaltigkeiten) festgestellt wurden.
- 3.1.6 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist für die WEA der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung die in Nebenbestimmung Ziffer 3.1.3 aufgeführten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Geräuschimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-N abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs, dass immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Unsicherheit der Messung anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der WEA die für sie in Anhang I, zu diesem Bescheid aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.2 Schattenwurf

- 3.2.1 Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-S weist für den relevanten Immissionspunkt:

Rekener Str. 275, Haltern,

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.2.2 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an allen Immissionsaufpunkten im Einwirkungsbereich eine Schattenwurfdauer von 8 h/a und 30 min/d, in Summe mit allen in der Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.08.2022, Nr. 21-1-3042-002b-S aufgeführten WEA der Vorbelaistung, durch die Zusatzbelastung der beantragten WEA nicht überschritten wird.

- 3.2.3 Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeitsraumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Die Beurteilung der realen Jahresimmissionsrichtwerte von 8 Stunden Beschattung pro Jahr muss über ein Beurteilungszeitraum von einem Kalenderjahr (01.Januar bis 31.Dezember) erfolgen. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.

- 3.2.4 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case Beschattungszeitraums der in Ziffer 3.2.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.2.5 Vor Inbetriebnahme der WEA ist vom Hersteller der Abschalteinrichtung eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die Nebenbestimmung Ziffer 3.2.2 eingehalten wird.

4. Arbeitsschutz

- 4.1 Die für die WEA erteilten EG-Konformitätserklärungen gemäß Anhang II Teil 1 Abschnitt A der Richtlinie 2006/42/EG sind der Bezirksregierung Münster - Dez. 55 Arbeitsschutz spätestens vor der Inbetriebnahme der Windenergieanlage vorzulegen.

5. Wasserschutz

- 5.1 Während der Bauphase dürfen keine Verunreinigungen und keine wassergefährdenden Stoffe in die Gewässer gelangen. Daher sind die zum Betrieb von Baumaschinen erforderlichen Öle und Treibstoffe entsprechend den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu lagern. Die Betankung von Baufahrzeugen und -maschinen hat auf einer wasserundurchlässigen Fläche derart zu erfolgen, dass auslaufende Kraft- und Betriebsstoffe sofort erkannt, zurückgehalten und aufgenommen werden können. Ein geeignetes Bindemittel ist vorzuhalten.
- 5.2 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse beim Bau und Betrieb der Anlage, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in ein Gewässer gelangen könnten, unverzüglich - notfalls telefonisch der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort, Dauer und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

6. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 6.1 Ein qualifiziertes Bodenschutzkonzept sowie ein Bodenschutzplan sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens 1 Monat vor dem Beginn von Bodenarbeiten einzureichen. Die Anschlüsse und Kabeltrassen sind im Bodenschutzkonzept zu berücksichtigen.
- 6.2 Eine Aufbringung von überschüssigen Bodenmassen auf umliegende landwirtschaftlich genutzte Flächen ist nur mit dem Nachweis der Bodenverbesserung und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen, Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen und gegebenenfalls der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zulässig. Die Unterlagen hierzu sind bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens 1 Monat im Vorfeld zur geplanten Aufbringung vorzulegen.
- 6.3 Die Maßnahme selber ist mit allen Bodeneingriffen durch eine zertifizierte bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 zu begleiten und zu dokumentieren. Die Berichte sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zeitnah zuzuleiten.
- 6.4 Der Ansprechpartner der BBB ist der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen.
- 6.5 Die Dokumentation des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe hat gemäß § 25 EBV durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer zu erfolgen. Dies umfasst unter anderem Materialart, Einbauort und Menge. Diese Dokumentation ist aufzubewahren, solange das Material vor Ort eingebaut ist. Der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen ist diese nach Fertigstellung des Einbaus vorzulegen.

-
- 6.6 Zurückzubauende Materialien aus der Herstellung der Kranaufstellfläche oder der Zuwegung sind vor der Entsorgung durch einen Abfallsachverständigen zu beproben und auf die entsprechenden Parameter der Ersatzbaustoffverordnung zu analysieren. Dabei ist auf die entsprechende Materialart zu achten. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.
- 6.7 Die Entsorgung von Abfällen, die im Rahmen der Errichtung der Anlage anfallen, sind gemäß § 50 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und § 8 Abs. 3 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen.
- 6.8 Überschüssiger Boden, der nicht zur Abdeckung des Fundamentes verwendet wird, ist extern in einer zugelassenen Anlage zu entsorgen. Dazu ist das Bodenmaterial entsprechend der Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung analysieren zu lassen. Die Ergebnisse sowie die Entsorgungsbelege sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Recklinghausen zur Prüfung vorzulegen.

7. Naturschutz

7.1 Artenschutz

- 7.1.1 Die in den nachfolgenden Auflagen (Nr. 7.1.2 bis 7.1.13) festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz sind durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) vor Ort anzurufen und zu überwachen. Insbesondere

- die Bauzeitenregelungen (V_{ART1}, Seite 113 des LBP),
- die gutachterliche Kontrolle bei Baumfällungen (V_{ART2}, Seite 114 des LBP),
- die fachgerechte Anbringung der erforderlichen Ersatzhabitare (CEF1, Seite 119 des LBP).

Vor Beginn der bauvorbereitenden Eingriffe in den Waldbestand ist der erste artenschutzbezogene Bericht der UNB vorzulegen. Dieser ist dann bis zu den letztendlichen Anpassungen der Betriebszeiten im Hinblick auf Fledermäuse, den Wanderfalken und den Wespenbussard fortzuführen und vorzulegen.

- 7.1.2 Die Baufeldfreimachung, Fällarbeiten und Rückschnitte sind in der Zeit vom 01.11. bis zum 28./29.02 durchzuführen. Abweichungen sind nur in Absprache mit der ÖBB möglich.
- 7.1.3 Vor der Rodung sind die jeweiligen Gehölze auf dauerhaft genutzte Lebensstätten, insbesondere Fledermausquartiere, durch die ÖBB zu untersuchen.
- 7.1.4 Schaffung von Fledermausersatzquartieren (CEF)
Die im Vorfeld des Baus der WEA zu rodenden bzw. zu fällenden Gehölze sind vor Maßnahmenbeginn durch die ÖBB auf mögliche Quartierstrukturen zu untersuchen. Für jede geeignete Struktur sind im Verhältnis 1:3 Ersatzquartiere durch das Aufhängen von entsprechenden Fledermauskästen zu schaffen.

Erst nach Bestätigung der Wirksamkeit der CEF-Maßnahme kann unter Aufsicht und Freigabe der ÖBB die Rodung bzw. Fällung der jeweiligen Gehölze erfolgen. Die Wirksamkeit wird im Wirksamkeitsleitfaden innerhalb von im Allgemeinen ≤ 2 Jahren (1-5 Jahre) angegeben.

- 7.1.5 Die Kästen sind mindestens jährlich durch Sichtkontrolle zu überprüfen. In diesem Rahmen erfolgt auch bei Bedarf eine Reinigung (Entfernen von Vogel- und anderen alten Nestern). Flachkästen, für die grundsätzlich keine Reinigung erforderlich ist, müssen mindestens alle 5 Jahre auf Funktionsfähigkeit geprüft werden
- 7.1.6 Abschaltung der WEA zum Schutz des Wespenbussards
Die WEA ist zum Schutz des Wespenbussards vom 01. Mai bis 31. August eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang bei Windgeschwindigkeiten kleiner/gleich 6,1 m/s in Gondelhöhe abzuschalten.
Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.7 Abschaltung der WEA zum Schutz des Wanderfalken
Die WEA ist zum Schutz des Wanderfalken vom 01. Februar bis 15. August eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.
Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
- 7.1.8 Von den in der Nebenbestimmung Nr. 7.1.7 vordefinierten Abschaltungen zum Schutz des Wanderfalken, kann nach Durchführung einer leitfadenkonformen Raumnutzungsanalyse - RNA (gemäß der Rahmenbedingungen im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der Fassung vom 10.11.2017, Seite 28, Kapitel 6.3) abgewichen werden, wenn diese belegt, dass während bestimmter, klar phänologisch abzugrenzender Aktivitätsphasen des Wanderfalken durch den Tagesbetrieb der WEA kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht.
Ein neuer Abschaltalgorithmus ist erst nach Prüfung der v. g. RNA und Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zulässig.
- 7.1.9 Im Umkreis mit einem Radius von 150 m um den Turmmittelpunkt sind aus Arten- schutzgründen keine neuen und für Vögel attraktive Strukturen wie Baumreihen, Hecken, Kleingewässer sowie Brachflächen anzulegen bzw. zu entwickeln. Die Flächen sind insgesamt so zu gestalten, dass sie für Nahrung suchende Vogelarten möglichst unattraktiv sind (keine Lagernutzung etc.).
- 7.1.10 Gemäß den Vorgaben der ASP ist die WEA vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang zum Schutz von Fledermäusen bei folgenden in Gondelhöhe vorherrschenden Witterungsbedingungen abzuschalten:
- Temperatur $> 10^{\circ}\text{C}$ und
 - Windgeschwindigkeit im 10 Minutenmittel $< 6,0 \text{ m/s}$.

-
- 7.1.11 Bis zur Inbetriebnahme der WEA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde sowie der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig ist.
 - 7.1.12 Von diesen vordefinierten Nachabschaltungen kann nach Durchführung eines Fledermausmonitorings abgewichen werden. Dazu ist in zwei aufeinanderfolgenden Betriebsjahren jeweils in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ein akustisches Aktivitätsmonitoring entsprechend der Vorgaben des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchzuführen. Das Ergebnis des ersten Erfassungsjahres hat der Ermittlung eines fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmus zu dienen, der dann für das zweite Jahr nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde festgelegt wird. Zur Überprüfung und ggf. erforderlichen Anpassung dieses Betriebsalgorithmus ist das Aktivitätsmonitoring im zweiten Jahr fortzuführen. Zum Ende des ersten wie auch des zweiten Erfassungsjahres sind der Genehmigungsbehörde Berichte über die jeweiligen Monitoringphasen vorzulegen.
 - 7.1.13 Die Betriebs- und Abschaltzeiten der WEA sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen.

7.2 Natur- und Landschaftsschutz

- 7.2.1 Für das Vorhaben ist im Hinblick auf die Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes eine Ökologische und Bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen vor Baubeginn zu benennen. Analog zum Bericht zu den artenschutzrechtlichen Auflagen ist bis zur Inbetriebnahme der WEA ein erster Bericht zur Bauüberwachung und den bis dahin umgesetzten Maßnahmen der Eingriffsregelung und des Bodenschutzes vorzulegen. Dieser ist dann bis zur Schlussabnahme fortzuführen und vorzulegen.
- 7.2.2 Die ökologische Baubegleitung hat nach Abschluss der Arbeiten den Eingriff in Natur und Landschaft abschließend zu erfassen und zu bewerten.
- 7.2.3 **Ersatzgeld**
Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist gemäß der Ermittlung des Gutachters ein Ersatzgeld in Höhe von **141.567,58 €** zu zahlen. Das Ersatzgeld ist bis spätestens zum Baubeginn (Fundamentgründung) unter Angabe des Kassenzeichens **70VK1100213691** und des Aktenzeichens des Genehmigungsbescheides auf das in der Kostenentscheidung (Kapitel VI des Bescheides) angegebene Konto der Kreiskasse Recklinghausen zu überweisen.
- 7.2.4 **Kompensation Naturhaushalt**
Der im Landschaftspflegerischer Begleitplan des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept, Nr. 0621, Version 1 vom Dezember 2023 ermittelte Kompensationsbedarf für die dauerhaft versiegelten Flächen auf dem Antragsgrundstück (Fundament, Kranfläche, dauerhafte Zuwegung) ist durch die im Kapitel 9.3 beschriebene Kompensationsmaßnahme A1 „Umwandlung von Nadel- in Laubwald mit vorgelagertem Waldmantel“ auf dem Grundstück Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 6, Flurstück 79 umzusetzen und dauerhaft zu erhalten.

-
- 7.2.5 Temporäre Eingriffe sind mit Abschluss der Baumaßnahme wieder komplett zu rekultivieren. Hierzu zählen vor allem die nicht dauerhaften Lager- und Montageflächen sowie die Bereiche zur Zwischenlagerung des Bodenaushubes.
 - 7.2.6 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind entsprechend der Ausführungen und Maßgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP) des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept, Nr. 0621, Version 1 vom Dezember 2023 zu beachten und in der angegebenen Art und im beschriebenen Umfang umzusetzen. Dies sind vor allem die explizit beschriebenen Maßnahmen V1 bis V5 (S. 109 bis S. 112 des LBP).
 - 7.2.7 Die v. g. Maßnahme V5 „Aufrechterhaltung der Erholungsnutzung“ aus dem LBP ist mit dem für die Auszeichnung der Wanderwege zuständigem Sauerländer Gebirgsverein abzustimmen. Lediglich die Aufrechterhaltung der Durchgängigkeit des Hohe Mark-Steigs ist mit dem Naturpark Hohe Mark – Westmünsterland e. V. abzustimmen und vor Baubeginn zu klären. Die Reitwege unterhält der Regionalverband Ruhr. Auch mit diesem sind rechtzeitig vor Baubeginn die für einen gefahrlosen Weiterbetrieb der Reitwege erforderlichen Maßnahmen abzustimmen.
 - 7.2.8 Die Vorgaben für die jeweiligen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des LBP sind zwingend zu beachten und für die Dauer des Eingriffs zu gewährleisten.
 - 7.2.9 Folgende Normen und andere Unterlagen sind bei den beantragten Maßnahmen zu beachten:

ATV DIN 18 320	Landschaftsbauarbeiten;
DIN 18 915	Landschaftsbau; Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke
DIN 18 916	Landschaftsbau; Pflanzen und Pflanzarbeiten; Beschaffenheit von Pflanzen, Pflanzverfahren;
DIN 18 919	Landschaftsbau; Umgestaltungsarbeiten bei Vegetationsflächen; Stoffe, Verfahren;
DIN 18 920	Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen;
ZTV-Baumpflege	Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung;
RAS LG 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 2: Grünflächen-Planung, Ausführung, Pflege;
RAS LG 3	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 3: Lebendverbau;
RAS LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen.

7.3 Forstrecht (Entwurf)

- 7.3.1 Nach der Errichtung der WEA ist eine Bilanzierung der tatsächlichen Waldinanspruchnahme aufgeschlüsselt nach Biototypen bzw. Biotopwert zu erstellen. Die sich aus dieser Bilanzierung ergebenden forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind mit dem Regionalforstamt Ruhrgebiet abzustimmen, durch Ersatzerstaufforstung bzw. Waldaufwertung auszugleichen und grundbuchlich zu sichern.
- 7.3.2 Der Kompensationsfaktor für die dauerhafte Waldumwandlung des heimischen Laubwaldes ist mit einem Flächenverhältnis von 1:1,44 und zusätzlich der Umbau des Nadelholzbestandes in Laubmischwald mit einem Flächenverhältnis von 1:0,72 anzusetzen. Geeignete Aufforstungsbereiche müssen festgelegt werden.
- 7.3.3 Auf dem Anlagengrundstück sind Laubholzbereiche von jeglicher Planung auszuschließen.

8. Flugsicherheit

- 8.1 An der WEA ist eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzu bringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 8.2 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 8.3 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 8.4 Als Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- außen beginnend mit 6 Meter orange 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot
- zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 8.5 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

-
- 8.6 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
 - 8.7 An der WEA ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.
 - 8.8 Die Nacht kennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.
In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nacht kennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuierungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
 - 8.9 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.
 - 8.10 Die Nacht kennzeichnung ist bedarfsgesteuert auszuführen. Dabei muss das eingesetzte System den Anforderungen des Anhangs 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen entsprechen.
 - 8.11 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
 - 8.12 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
 - 8.13 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nacht kennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
 - 8.14 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuierung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

-
- 8.15 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
 - 8.16 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
 - 8.17 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
 - 8.18 Bei Ausfall der BNK - Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.
 - 8.19 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

V.

Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Abweichungen während der Errichtung bedürfen einer weiteren immissionsrechtlichen Genehmigung.
- 1.2 Die Verlegung von Stromleitungen von / zu der WEA sowie die Zuwegung bis zum / zu den Betriebsgrundstück(en) ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Hierfür ist vor Baubeginn eine Genehmigung bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen.

- 1.3 Die Neuanlage bzw. der Ausbau von Wegen und Straßen außerhalb des Anlagengrundstückes ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die hierfür erforderlichen Anträge sind mit der Stadt Haltern am See sowie dem Kreis Recklinghausen abzustimmen und dort einzureichen.
- 1.4 Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der WEA liegt allein beim Betreiber im Sinne des BImSchG. Der Abschluss eines Service- oder Überwachungsvertrages mit dem Hersteller der WEA oder einem anderen Dritten entbindet nicht von dieser Verantwortung.
Der Betreiber ist verpflichtet, die korrekte Ausführung von an Dritte vergebene Tätigkeiten zu überprüfen sowie stets über Störungen des Anlagenbetriebes informiert zu sein, um entsprechende Entscheidungen zu treffen. Die Ahndung von Verstößen sowie die Anordnung von Maßnahmen werden an den Betreiber gerichtet.

2. Baurecht/Vorbeugender Brandschutz

- 2.1 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher in Textform mitzuteilen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 2.2 Vor Baubeginn sind die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und während der Bauausführung der Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).
- 2.3 Die abschließende Fertigstellung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde von der Bauleiterin oder dem Bauleiter jeweils eine Woche vorher anzulegen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).

3. Immissionsschutz

- 3.1 Jede Änderung der WEA, die Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehört auch der Austausch schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Generator, Rotorblätter) durch Komponenten anderen Typs oder Herstellers.
- 3.2 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.
Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den §§ 7 und 8 des WHG handelt.

- 3.3 Vor Programmierung der Regeltechnik zur Begrenzung des Schattenwurfs müssen die erforderlichen Koordinaten (Rechts- und Hochwert, Höhenquote) der schutzwürdigen Räume der betroffenen Häuser (Wand, Decken, Fensterflächen) und der Windenergieanlage vermessungstechnisch ermittelt werden. Schutzbedürftige Räume sind:
- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
 - Schlafräume
 - Büro- und Arbeitsräume
 - direkt an Gebäude angrenzende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone).

Es empfiehlt sich, auch Immissionsaufpunkte in der Programmierung zu berücksichtigen, bei denen die Grenzwerte nur leicht (<15 %) unterschritten werden, um Ungenauigkeiten zu kompensieren.

- 3.4 Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der Windenergieanlage. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallsrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.
- 3.5 Wird beabsichtigt, den Betrieb der WEA einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

4. Wasserschutz

- 4.1 Der Betreiber einer Anlage nach § 62 Absatz 1 WHG hat gem. § 46 AwSV die Dichtigkeit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.2 Festgestellte Mängel im Betrieb der Anlage sind ohne besondere Aufforderung umgehend zu beseitigen. Der Betreiber ist für den ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die einwandfreie Wartung und Unterhaltung verantwortlich.
- 4.3 Der Betreiber der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat sicherzustellen, dass ausgetretene wassergefährdende Stoffe verwertet und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 4.4 Zum 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft getreten. Durch diese wird der Einbau von Ersatzbaustoffen (meistens Recyclingbaustoff) geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und entsprechend der dort beschriebenen Weisen eingebaut werden.

- 4.5 Sollten im Zuge der Bauausführung bauzeitliche Absenkungen des Grundwasserspiegels notwendig werden, sind diese mindestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Recklinghausen anzuzeigen und abzustimmen.

5. Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Anfallendes Aushubmaterial kann bei technischer Eignung wieder eingebaut werden, wenn die Belange des Bodenschutzes eingehalten werden.
- 5.2 Seit dem 01.08.2023 ist die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) in Kraft. Durch diese wird der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen neu geregelt. Nur zugelassene Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen, die den Anforderungen der EBV entsprechen, dürfen in den Verkehr gebracht und eingebaut werden.
- 5.3 Die Verwerter-Erlasse NRW, die die Grundlage der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis waren, traten zum 31.07.2023 außer Kraft.
- 5.4 Eine langfristige Anschüttung und Lagerung überschüssiger Materialien in der Umgebung der Windenergieanlage stellt abfallrechtlich keine Verwertungsmaßnahme dar und ist daher unzulässig.
- 5.5 Im Rahmen einer künftigen Stilllegung der Windenergieanlage ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vor der Schadstoffentfrachtung und dem Rückbau der Anlage ein Rückbau- und Entsorgungskonzept zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.
- 5.6 Beim Rückbau der WEA ist die Wiederherstellung der Fläche durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu begleiten, der ebenfalls die Überwachung der Nachsorge gem. DIN 19639 übertragen wird.

6. Naturschutz und Forstrecht

- 6.1 Die in den Antragsunterlagen dargestellte von Westen kommende Zuwegung ist sehr kritisch zu sehen, da sie u.a. das benachbarte Naturschutzgebiet „Hohemarkenbusch“ quert und damit dessen Schutzzwecke erheblich berührt.
So ist u.a. durch den Großkomponententransport mit massiven Eingriffen in
- das Naturschutzgebiet,
 - den Bereich des Naturdenkmals „Hexenbuchen“,
 - die gesetzlich geschützte Allee an der Granatstraße
- zu rechnen.
Eine naturschutzrechtliche Befreiung für diese Zuwegung kann von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen nicht in Aussicht gestellt werden.

-
- 6.2 Für die Eingriffsflächen die außerhalb des Antragsgrundstücks liegen bzw. die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid gebündelt werden, ist eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen. Dies sind vor allem Zuwegungsbereiche, Infrastrukturmaßnahmen und die Leitungstrassen. Ein endgültiger Antrag liegt der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen bis dato nicht vor. Die naturschutzrechtliche Genehmigung ist direkt bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Recklinghausen zu beantragen und muss vor Baubeginn vorliegen.
- 6.3 Der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ in der Fassung vom 10.11.2017 gibt keine Abschaltgeschwindigkeit für den Wespenbussard vor. Hilfswise wurde daher die Hessische Verwaltungsvorschrift „Naturschutz/Windenergie“ von 2020 zur Herleitung einer Abschaltgeschwindigkeit herangezogen, die das Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senkt.
Das gesamte Waldgebiet der Hohen Mark zeichnet sich durch einen hohen Besatz an Wespenbussarden aus. Damit kommt dem Bereich eine besondere Bedeutung für den Schutz dieses Greifvogels zu. Der Anlagenstandort selbst wird durch die Auflichtung der Waldfläche mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit an Attraktivität für die Beutetiere des Wespenbussards (erdnestbewohnende Hautflügler wie Hummeln und Wespen) und damit an Lockwirkung für den Wespenbussard hinzugewinnen.
- 6.4 Aufgrund der mit unter 500 m sehr kurzen Distanz der WEA zum Revierzentrum des Wanderfalken lässt sich nicht ausschließen, dass neben der Zeit des Jungenausfluges auch in anderen phänologischen Lebensphasen des Wanderfalkenpaares ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht, so dass hier zunächst umfänglich abzuschalten ist. Diese Lebensphasen werden vor allem in der Zeit der hohen Treue zum Revierzentrum gesehen. Schon die nicht zu Ende geführte Raumnutzungsanalyse aus dem Jahr 2021 lässt den Schluss zu, dass es auch in anderen Zeiten zu nicht unerheblichen Flugbewegungen des Wanderfalkenpaares im Bereich des WEA-Standortes kommt. Dies belegen die Karten mit den tagesbezogenen Flugbewegungen. Als Standvogel mit einer unterschiedlichen Treue zum Revierzentrum und damit auch mit einer entsprechend unterschiedlichen Gefährdung ist für den Wanderfalken eine zunächst von Beginn des Brutgeschäftes (Balz) bis zum Auflösen des Familienverbandes festzusetzende Abschaltung naturschutzfachlich geboten und auch ausreichend, dass Tötungsrisiko unter die Signifikanzschwelle zu senken. Mit der Balz ist ab Anfang Februar zu rechnen. Der besonders gefährdete Ausflug der Jungvögel beginnt im Juni. Die Familienverbände lösen sich gemäß Artensteckbrief des LANUK ab Ende Juli/Anfang August auf. Trotz des in 2021 in den Brutplatz des Wanderfalken eingedrungenen Uhus ist der Wanderfalken seinem Revier treu geblieben. Am 26.04.2023 ist dem Gutachter des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Nachweis der erneuten Besiedlung der Turmplattform des Fernmeldeturms gelungen (Seite 45 des AFB). Dies zeigt, dass es sich hier um ein tradiertes Wanderfalkenrevier handelt.

7. Archäologie

- 7.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster (Tel.0251/591-8911) oder der Stadt Haltern am See als untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturge- schichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürli- chen Bodenbeschaffenheit, Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.
- 7.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des be- troffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchfüh- ren zu können. Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

8. Straßenrecht

- 8.1 Für die Zufahrt (Anlieferungsphase und spätere Wartungs-/Serviceanfahrten) an der K 42 ist eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, falls die Waldzuwegung nicht ge- mäß StrWG NRW gewidmet ist.
- 8.2 Für die Anlieferung der Anlagenteile der WEA sind mit der Kreisverwaltung Recklin- ghausen (Fachdienst 66) detailliertere Abstimmungen / Vereinbarungen, insbesondere für den Einmündungsbereich zur Weseler Str. (B 58) erforderlich.
- 8.3 Sämtliche sich durch zur Erschließung des Analgengrundstückes (auch Rodungsarbei- ten) ergebenden Kosten der Straßenbauverwaltungen, Regionalniederlassung Ruhr, Kreisverwaltung Recklinghausen (Fachdienst 66), etc sind vom Antragsteller zu tra- gen.
- 8.4 Der vorgesehene Fahrweg für Baufahrzeuge und Schwerlastfahrzeuge der in der Stra- ßenbaulast des Landesbetriebes Straßenbau NRW liegenden Straßen ist durch eine Streckenstudie nachzuweisen. das Ergebnis der Untersuchung ist der Straßenbauver- waltung, Regionalniederlassung Ruhr vorzulegen.
- 8.5 Sämtliche sich durch zur Erschließung des Analgengrundstückes ergebenden Kosten der Straßenbauverwaltung, Regionalniederlassung Ruhr sind vom Antragsteller zu tragen.
- 8.6 Zur Abstimmung von baulichen Maßnahmen im Streckenverlauf des Transportweges (wie z. B. die vorübergehende Beseitigung von Schutzplanken oder Verkehrsschildern usw.) insbesondere in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen sind mit der Straßen- meisterei Marl, Halterner Straße 255, 45770 Marl, Tel. 02365 / 9885-0 abzustimmen.
- 8.7 Bei der Durchführung der Schwertransporte ist zu berücksichtigen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Alle zum Schutze der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen sind zu treffen. Bezüglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen ist gem. § 45 StVO eine stra- ßenverkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzu- holen und der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

9. Flugsicherheit

- 9.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Gesamthöhe der WEA ist dem Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster zur Prüfung vorzulegen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW - und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW - AVerwGebO NRW - berechnet und festgesetzt.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG sind nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 anhand der Errichtungskosten (4.785.000,00 €) degressiv gestaffelt zu berechnen:

b) bis zu 50.000.000 €
$$2750 + 0,003 \times (4.785.000,00 - 500.000) = 15.605,00 \text{ €}$$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

In diesem Fall ergibt sich für die eingeschlossene Baugenehmigung eine höhere Gebühr. Die Gebühr wird nach der AVerwGebO NRW entsprechend den Angaben des Bauordnungsamtes der Stadt Haltern am See zu
23.925,00 € berechnet.

Auslagen:

Gebühr für die Bezirksregierung Münster Dezernat 26 -Luftverkehr
entsprechend der LuftKostV: 500,00 €

Gesamt 24.425,00 €

Somit werden als Gebühr festgesetzt: **24.425,00 €**

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Empfänger:	Der Landrat
IBAN	DE27 4265 0150 0090 0002 41
Kontonummer:	90 000 241
Bankleitzahl:	426 501 50
Bankverbindung:	Sparkasse Vest RE
Rechnungsnummer:	70VK1100215041

Sollte die Zahlung mehr als 5 Tage nach Fälligkeit noch nicht auf dem Konto verbucht sein, ist der Landrat gesetzlich verpflichtet, einen Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten Kostenbetrages für jeden angefangenen Säumnismonat zu erheben.

Da das Buchungsverfahren automatisiert ist, kann eine Zahlung nur richtig verbucht werden, wenn sie unter Angabe der Rechnungs-Nr. erfolgt ist. Geben Sie daher bei der Zahlung bitte die Rechnungs-Nr. an.

VII.

Begründung der Genehmigung mit zusammenfassender Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

1. Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 20.12.2023, Posteingang am 21.12.2023, hat die VERBUND Green Power Deutschland GmbH vertreten durch die Felix Nova GmbH die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb einer WEA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE in 45721 Haltern am See, Gemarkung: Haltern-Kirchspiel, Flur: 19, Flurstück: 85 mit einer Nennleistung von 6800 kW, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 163 m beantragt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der v. g. WEA wird gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die zum Beginn des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen am 06.03.2024 vor. Die prüfungsrelevanten Unterlagen sind letztmalig am 22.12.2025 ergänzt worden.

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen sind nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Verfahrensart V des Anhanges der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Das beantragte Vorhaben, eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X zu errichten und zu betreiben, überschneidet sich mit dem Einwirkungsbereich von weiteren WEA einer bestehenden Windfarm für die bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), u.a. für die WEA 1 Holtwick NW, durchgeführt wurde.

Durch das beantragte Vorhaben wird also eine Windfarm geändert (erweitert) für die bereits eine UVP durchgeführt worden ist.

Deshalb fällt der Antrag unter. § 9 Abs. 1 UVPG und es besteht eine UVP-Pflicht, wenn

- allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschreitet oder
- eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens für die geplante WEA war also eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass die Durchführung einer UVP erforderlich war.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

Für die Entscheidung über den in diesem Bescheid behandelten Antrag ist die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU - und die örtliche Zuständigkeit gemäß dem Landesorganisationsgesetz gegeben.

Auf Antrag der VERBUND Green Power Deutschland GmbH, vertreten durch Felix Nova GmbH, vom 25.06.2025 wurden zunächst die Bestimmungen des § 6 WindBG für das o. g. Genehmigungsverfahren angewendet. Denn der Standort für die beantragte WEA lag bei der ersten Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im Entwurf des Windenergiebereiches (WEB) HAS 12 der noch nicht rechtskräftigen 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie.

Aus den Unterlagen zum Beschluss über die zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen geht jedoch hervor, dass der WEB HAS 12 entfällt. Damit liegt auch der Standort für die beantragte WEA 3 Haltern-Holtwick Nordwest nicht mehr in einem Entwurf eines WEB und es entfällt die Möglichkeit die Bestimmungen des § 6 WindBG (nach dem Inkrafttreten der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie) für das o. g. Genehmigungsverfahren auf Errichtung und Betrieb der WEA 3 Haltern-Holtwick Nordwest anzuwenden.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden:

- Kreis Recklinghausen:
 - Untere Wasserbehörde Ressort 70.3
 - Untere Abfallwirtschafts- u. Bodenschutz-Behörde, Ressort 70.1
 - Untere Naturschutzbehörde Ressort 70.2.2
 - Fachbereich E, Planung und Verkehr
 - Fachdienst 66, Kreisstraßen
- Bezirksregierung Münster:
 - Dezernat 55 Arbeitsschutz
 - Dezernat 26 Luftverkehr
- Bezirksregierung Arnsberg:
 - Abteilung 6 Bergbau u. Energie
- Stadt Haltern am See:
 - Bauordnungsamt
 - Planungsamt
 - Brandschutz
 - Denkmalschutz
 - Kampfmittelräumdienst
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernstraßen-Bundesamt
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassungen Ruhr
- Regionalforstamt Ruhrgebiet Gelsenkirchen
- Bundesnetzagentur Berlin
- Regionalverband Ruhr Referat 15
- LWL-Archäologie für Westfalen
- Deutscher Wetterdienst

und folgenden weiteren Stellen:

- Evonik Operations GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- 450connect GmbH
- RAG Montan Immobilien GmbH
- Ericsson Services GmbH
- Westnetz GmbH
- Plusnet GmbH
- «M2303_behord_name1»

zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet.

Die beteiligten Fachbehörden, die sachverständigen Stellen und die Genehmigungsbehörde haben den Antrag und Unterlagen auch unter Berücksichtigung der Bündelungswirkung des § 13 BImSchG für ansonsten separat erforderliche Entscheidungen eingehend geprüft, keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben sowie Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, unter deren Voraussetzung sie die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens befürworten.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchgeführt. Das Vorhaben wurde am 08.05.2024 im Amtsblatt Nr. 299/2024 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen lagen vom 15.05.2024 bis 17.06.2024 bei der Stadt Haltern am See und dem Kreis Recklinghausen zur Einsicht aus.

Zusätzlich wurden die Antragsunterlagen über die Internetseite des Kreises Recklinghausen und zudem gemäß § 20 UVPG über das UVP-Portal des Landes NRW zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums sowie eines anschließenden Zeitraums von einem Monat konnten gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV Einwendungen erhoben werden. In diesem Zeitraum gingen keine Einwendungen ein, so dass der Erörterungstermin entfallen konnte (§ 16 der 9. BImSchV). Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 31.07.2024 im Amtsblatt Nr. 324/2024 und auf der Internetseite des Kreises Recklinghausen bekannt gemacht.

Die erteilte Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 2 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

2. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

2.1 Planungsrecht und Sicherungsleistungen für den Rückbau der WEA

Das Anlagengrundstück der beantragten WEA liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen qualifizierten Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) und nicht innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 BauGB.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich darum nach § 35 BauGB - Bauen im Außenbereich.

Im Rahmen des Verfahrens zur Errichtung und zum Betrieb (Genehmigungsverfahren) der beantragten WEA wurde die Stadt Haltern am See am 27.05.2024 beteiligt.

Die Stadt Haltern am See hat sich mit Stellungnahme vom 28.11.2024 zum Vorhaben letztmäig geäußert. Danach handelt es sich bei der beantragten Anlage um eine privilegierte Anlage gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB.

Weiterhin wird der Windenergie mit dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ein besonderer Stellenwert beigemessen.

§ 2 EEG führt aus, dass die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Das Vorhaben ist zulässig, da ihm öffentliche Belange nicht entgegenstehen

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse gesichert. Es wurde die Forderung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Herstellkosten festgelegt. Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt 311.025,00 €.

Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlage zur Verfügung stehen.

2.2 Raumordnung

Im rechtskräftigen RP-Ruhr ist der Anlagenstandort als Waldbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE) festgelegt. Die Festlegung als BSLE steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Auf Grundlage des OVG-Urteils vom 21. März 2024 (Az.: 11 D 133/20.NE) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung (Urteil vom 10. November 2022: BVerwG 4 A 16.20; BVerwG 4 A 15.20) ist das Ziel 7.3-1 LEP NRW, welches u.a. festlegt, dass die Errichtung von WEA innerhalb von Waldbereichen bei Nichtbeeinträchtigung der Waldfunktionen möglich ist, nicht mehr als Ziel der Raumordnung zu beachten, sondern als abzuwägender Grundsatz zu behandeln.

Gemäß Ziel 2.7-1 RP-Ruhr sind innerhalb der zeichnerisch festgelegten Waldbereiche die Funktionen des Waldes zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Die punktuelle Waldinanspruchnahme ist gegenüber dem Waldbereich deutlich untergeordnet, sodass die Funktionen nicht wesentlich beeinträchtigt werden und dass Ziel 2.7-1 RP-Ruhr der vorgelegten Planung nicht entgegensteht.

Wenn sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet, sind den Genehmigungsbehörden Entscheidungen über die Zulassung von WEA bis 15.02.2026 allgemein untersagt, wenn der beantragte Vorhabenstandort außerhalb der vorgesehenen Windenergiebereiche (WEB) liegt.

Diese Untersagung gilt nicht für Vorhaben, für die bis zum 15.04.2024 vollständige Genehmigungsunterlagen bei der Genehmigungsbehörde vorlagen.

Der beantragte Vorhabenstandort liegt nicht in einem Entwurf eines geplanten WEB der in Aufstellung befindlichen 1. Änderung des Regionalplans Ruhr – Windenergie. Aber vollständige Genehmigungsunterlagen zu diesem Bescheid lagen bereits am 06.03.2024 vor.

Eine Entscheidungen über die Zulassung der beantragten WEA wurde daher mit diesem Bescheid getroffen.

2.2 Baurecht

Die Prüfung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Standsicherheit erfolgte auf Basis der dem Antrag beiliegenden Typenprüfung und des Baugrundgutachtens. Die Gutachten zeigen, dass die Standorteignung der betrachteten WEA am vorgesehenen Standort nachgewiesen ist.

Das Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz Dipl.-Ing. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04/WEA 3 vom 21.09.2022 belegt, dass die WEA einen ausreichenden Brandschutzstandard besitzt. Durch die Feuerwehr der Stadt Haltern am See wurden gegen das Vorhaben keine Bedenken erhoben.

Eine Sicherung der Zuwegung durch die Eintragung einer Geh-/Fahrrecht Baulast gemäß § 85 BauO NRW ist nicht erforderlich, da die Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks von der beantragten BImSch-Genehmigung nicht erfasst werden.

Da derzeit noch nicht abschließend geklärt ist, ob es sich bei der optisch bedrängenden Wirkung um einen rein baurechtlichen Belang oder auch um eine Umweltauswirkung im Sinne des UVPG handelt, wurde die optisch bedrängende Wirkung im Rahmen der zusammenfassenden Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen geprüft (Punkt 3.3.4).

2.3 Luftaufsicht, Arbeitsschutz, Archäologie und weitere Stellen

Sowohl die Bezirksregierung Münster Dez. 26 (zivile Luftfahrtbehörde) als auch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 12, 14, 17 LuftVG erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht.

Die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieses Bescheides aufgenommen.

Als Maßnahme zur Minderung der Belästigungswirkung der Befeuerung für die Bevölkerung wurde festgeschrieben, dass die Nachkennzeichnung bedarfsgesteuert wird, d.h. die Befeuerung nur dann eingeschaltet wird, wenn sich ein Luftfahrtzeug der WEA nähert.

Die Bezirksregierung Münster Dez. 55 (Arbeitsschutz) wurde in dem Verfahren beteiligt und hat Nebenbestimmungen und Hinweise formuliert. Das beantragte Vorhaben entspricht den Anforderungen des Arbeitsschutzes.

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Archäologie für Westfalen Referat Mittelalter- und Neuzeitarchäologie hat festgestellt, dass die im Nahbereich befindliche archäologische Fundstelle nicht in das Planungsareal hineinragt (siehe auch UVP 3.9.1).

Zur Identifizierung möglicher Konflikte in Hinsicht auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme wurden eventuell betroffene Betreiber von Strom- und Rohrfernleitungen, Richtfunkstrecken sowie Eigentümer von Bergwerksfeldern, etc. informatorisch beteiligt.

Es ergaben sich Betroffenheiten von Richtfunkstrecken der Firmen 450connect GmbH und der Deutschen Telekom GmbH die durch die Fa. Ericsson vertreten wurde. In beiden Fällen konnten Lösungen gefunden werden. So wird die betroffene Richtfunkverbindung DO6755-DO8021 der Telekom umgebaut. Eine Beteiligung des Antragstellers an den notwendigen Umbauarbeiten wird durch eine Kostenübernahmeverklärung geregelt. Für die Richtfunkverbindung der 450connect GmbH ist keine Verlegung der Kranstellfläche notwendig. Hier reicht die Mitteilung des Baubeginns durch den Betreiber an die 450connect GmbH aus.

Zur rechtlichen Absicherung sind die Nebenbestimmungen Nr. 1.11 und 1.12 in die Genehmigung aufgenommen worden.

Von den weiteren beteiligten Betreibern wurden keine Hinweise auf Konflikte gemeldet.

3. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

Die umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen werden im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV schutzgutbezogen strukturiert geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt. Wechselwirkungen werden im Rahmen der Darstellung zu den einzelnen Schutzgütern aufgezeigt und durch Verweise auf die anderen Schutzgüter verknüpft. Methodisch ist für die UVP ein mehrschrittiges behördliches Prüfschema vorgesehen: Zunächst werden die Umweltauswirkungen dargestellt, danach bewertet und schließlich bei der Entscheidung berücksichtigt.

Allerdings ist bei den Umweltaspekten, die auf der Tatbestandsseite wertende Elemente enthalten (Arten- und Landschaftsschutz, Kulturgüter), keine klare Trennung zwischen Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen möglich, da hier die Aussage, dass eine Auswirkung vorliegt und wie hoch sie ist, bereits wertende Elemente enthält.

Die UVP ist ein behördliches Prüfverfahren. Die Genehmigungsbehörde nimmt die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen vor. Dabei werden einerseits die Antragsunterlagen einschließlich der vorgelegten Gutachten genutzt, aber andererseits auch die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden. Wenn Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemacht wurden, werden auch diese in die Darstellung, Bewertung und Berücksichtigung der Umweltauswirkungen einbezogen.

Darüber hinaus werden die Unterlagen und Umweltvorprüfungen der vorlaufenden Genehmigungsverfahren im Vorhabengebiet sowie allgemein vorhandenes bzw. speziell bei der Genehmigungsbehörde vorliegendes Wissen herangezogen. Schließlich bringt die Genehmigungsbehörde eigene Erkenntnisse und eigenes Fachwissen ein. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen sind also nur ein Teil der gesamten behördlichen Antragsprüfung und der behördlichen UVP. Dementsprechend nehmen die Fachbehörden und die Genehmigungsbehörde bei ihrer Prüfung gegenüber den durch den Antragsteller vorgelegten Unterlagen und Gutachten z.T. ergänzende, klarstellende oder abweichende Beurteilungen vor. Auf eine Nachbesserung oder Anpassung der Antragsunterlagen wurde dementsprechend dann verzichtet, wenn auch ohne dies der Sachverhalt ausreichend ermittelt oder der Genehmigungsbehörde bekannt ist und eine sichere Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen möglich ist.

3.1 Abgrenzung der Windfarm

Um eine Windfarm zu bilden, müssen die WEA zunächst in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Gemäß der Legaldefinition in § 2 Abs. 5 des UVPG besteht eine Windfarm im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung aus drei oder mehr WEA, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden.

Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die WEA in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes befinden. Mit diesem funktionalen Zusammenhang hat der Gesetzgeber neben dem räumlich orientierten Einwirkbereich ein zweites, additives Zusammenhangskriterium in die Windfarmabgrenzung eingebracht. Da der Gesetzgeber das Kriterium additiv zum Kriterium des Einwirkungsbereichs ausgestaltet hat, soll dieses Kriterium einschränkend auf die Windfarmabgrenzung wirken. Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten der erteilten Genehmigung kann in der Verwaltungspraxis bis zur Klärung dieser Frage auf das Heranziehen des funktionalen Zusammenhangs teilweise oder vollständig verzichtet werden, denn damit wird die Windfarm stets zu groß abgegrenzt und somit mehr geprüft als das eigentlich Erforderliche.

Dieses Vorgehen ist auch praxistauglich, da sich die Abgrenzung der Windfarm auf Basis des Einwirkungsbereichs inzwischen recht gut in der Rechtsprechung geklärt hat.

§ 2 Abs. 11 UVPG definiert den Einwirkungsbereich als den Bereich, in dem Umweltauswirkungen auftreten, die für die Zulassung des Vorhabens relevant sind. Die Gesetzesbegründung benennt für die Relevanz die einschlägigen Fachgesetze als Maßstab, da das UVPG selbst keine materiellen Vorschriften enthält. Bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm sind dabei alle bestehenden, genehmigten oder beantragten Anlagen, die noch nicht Gegenstand einer UVP waren, zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 errichtet worden sind.

Das Vorhaben der Felix Nova GmbH eine WEA vom Typ Nordex N163/6.X zu errichten und zu betreiben überschneidet sich mit dem Einwirkungsbereich von weiteren WEA einer bestehenden Windfarm mit insgesamt sechzehn WEA, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Dadurch wird ein Vorhaben geändert für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Somit zählt die Windfarm zusammen mit dem beantragten Vorhaben siebzehn WEA.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens für die geplante WEA wurde also eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung hat die Untere Naturschutzbehörde aufgrund der Gefahr einer erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere (hier: Wanderfalke und Wespenbussard) das Erfordernis einer vertiefenden Umweltverträglichkeitsprüfung erkannt.

Für das beantragte Vorhaben wurde daher gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c der 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit integrierter UVP nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV und des UVPG durchgeführt.

WEA der Windfarm

WEA-Typ	Betreiber	Situation
Nordex N 163 6.X	Green Power Deutschland GmbH	Antragsgegenstand
Enercon E 40/ 6.44	Herr Winkelkotte	bestehende WEA
Vestas V 162-5.6/6.0	WEA Vogelsheide	beantragte WEA
GE-Wind 5.5-158	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	bestehende WEA
GE-Wind 5.5-158	Windenergie Ennenberg GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Repower MM92	Ecopart Haltern GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	EDO Wind GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Senvion 3.2 M114	Windenergie Hawig GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Vestas V150-4.0	Westwind Hawig GmbH & Co.KG	bestehende WEA
Typ Vestas V150-5.6	T2 Tannenberg Wind GmbH & Co. KG i.G.	bestehende WEA
Typ Vestas V150-5.6	Windpark Roggenkamp GmbH & Co. KG	bestehende WEA
Nordex N 149/4.0-4.5	Windpark Haltern AV9 GmbH	bestehende WEA
Nordex N 149/4.0-4.5	Windpark Haltern AV9 GmbH	bestehende WEA
Vestas V172-7.2	T6 Tannenberg Wind GmbH & Co. KG.	genehmigte WEA
Vestas V172-7.2	T8 Tannenberg Wind GmbH & Co. KG	genehmigte WEA
Nordex N 163 6.X	Felix Nova GmbH	genehmigte WEA
Vestas V172-7.2	Bürgerwind Hammpittenberg GmbH	beantragte WEA

3.2 Prüfgegenstand und Prüfumfang

Die UVP war entsprechend den Vorschriften über die Durchführung einer UVP auszuführen. Nach § 4e Abs. 3 der 9. BImSchV (entsprechend § 16 Abs. 4 UVPG) richtet sich der Umfang der Untersuchungen nach den einschlägigen, für die Entscheidung maßgeblichen fachrechtlichen Vorschriften.

Danach ist das materielle Zusammenwirken aller relevanten Anlagen im Umfeld der beantragten WEA zu betrachten. Umgekehrt wird der Prüfumfang nach den fachrechtlichen Maßstäben dadurch begrenzt, dass die Auswirkungen der bestehenden, genehmigten oder vorher beantragten Anlagen nur relevant sind, wenn sie mit denen der beantragten WEA faktisch materiell zusammenwirken.

Während die alleinigen Umweltauswirkungen der bereits bestehenden WEA, die nicht mit der beantragten WEA zusammenwirken, nicht entscheidungsrelevant und damit unbeachtlich sind. Im Ergebnis werden also im vorliegenden Genehmigungsverfahren die Umweltauswirkungen der relevanten WEA insoweit betrachtet, als sie mit den Umweltauswirkungen der beantragten WEA zusammenwirken (z. B. Schall- und Schattenwurfimmissionen, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes u.a.). Bei Umweltauswirkungen, die nicht zusammenwirken, sondern jeder einzelnen WEA anhaften (z. B. Bodenversiegelung, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen u.a.), bleibt die Betrachtung auf die beantragte WEA beschränkt.

Diese Unterscheidung gilt auch für artenschutzrechtliche Wirkungen. Hier wird geprüft, ob eine kumulierende Wirkung zwischen der beantragten WEA und den bestehenden WEA gegeben ist. Während artenschutzrechtliche Wirkungen, die z. B. auf Grund der Reichweite von vorn herein klar als ausschließlich alleinige Umweltauswirkungen der bestehenden WEA eingestuft werden können, und Räume, in denen von der beantragten WEA keine artenschutzrechtlichen Wirkungen ausgehen können, nicht weiter betrachtet zu werden brauchen.

3.3 Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

3.3.1 Schallimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Zur Tages- und Nachtzeit wird die geplante WEA mit STE der Felix Nova GmbH im offenen Betrieb Mode 1 mit einem maximalen Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) betrieben.

Für die beantragte Betriebsweise der WEA liegt noch keine Typvermessung vor, so dass die Schallimmissionsprognose auf dem vom Hersteller angegebenen Oktavspektrum beruht. Die Prognosewerte enthalten daher Sicherheitszuschläge für die Zusatzbelastung der geplanten WEA. Als Lärmvorbelastung zur Nachtzeit wurden die WEA aus der Windfarm berücksichtigt. Die beantragte WEA ist weder ton - noch impulsaktiv. Aus der gutachterlichen Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren ergeben sich als Gesamtbelastung unter Berücksichtigung der oberen Vertrauensbereichsgrenze an den umliegenden Wohnhäusern Beurteilungspegel für die Nachtzeit zwischen 17,5 dB(A) und 42,1 dB(A).

An den Wohnhäusern die nicht im Schallgutachten erfasst sind, sind auf Grund der größeren Entfernung zu den WEA niedrigere Beurteilungspegel gegeben.

Auch in der freien Landschaft kommt es zu einer Erhöhung des allgemeinen Geräuschpegels. Nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse liegen die Infraschallimmissionen von WEA an den Immissionsaufpunkten deutlich unter der Wahrnehmungsschwelle oder sind sogar messtechnisch komplett nicht nachweisbar.

Die Schallimmissionen während der Bauphase der WEA sind auf Grund der Abstände zu den Wohnhäusern gering.

Bewertung:

Maßgeblich für die Bewertung der Schallimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m der TA Lärm sowie das LAI-Dokument „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“. Der Tagesrichtwert der TA Lärm ist offensichtlich eingehalten, da die am Tag geltenden Immissionsrichtwerte um 15 dB(A) höher liegen als die Immissionsrichtwerte (IRW) zur Nachtzeit (Zeit von 22:00 - 06:00 Uhr).

Zur Nachtzeit unterschreiten die Schallimmissionen der geplanten WEA an den meisten untersuchten Immissionsorten die IRW um mehr als 10 dB(A) und liegen somit gemäß der TA Lärm, Ziffer 2.2 nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Selbst am Immissionsort mit der höchsten Zusatzbelastung wird der IRW um 3 dB(A) unterschritten. Der Betrieb der geplanten WEA ist daher in der Tages- und Nachtzeit im Vollastbetrieb mit einer Leistung von 6.800 kW realisierbar und aus schallschutztechnischer Sicht unkritisch.

Da das Geräuschverhalten der WEA für den Nachtzeitraum auf garantierten Herstellerangaben basiert, wird ein Nachtbetrieb erst zugelassen, wenn für die Betriebsweise Mode 1 ein FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird. Der Gutachter hat bei den Berechnungen auch Abschirmwirkungen und Schallreflektionen an bestehenden Gebäuden einbezogen.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist aber auch ausreichend sichergestellt, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Der in den LAI-Hinweisen definierte Stand der Technik (keine Tonhaltigkeit) wird durch den beantragten WEA-Typ eingehalten. Relevante Infraschallimmissionen sind nicht gegeben.

Nach dem allgemein anerkannten Stand der Forschung sind Infraschallimmissionen von Windenergieanlagen gering und haben keine gesundheitlichen Auswirkungen.

Die Schallimmissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Die Schallimmissionen in der freien Landschaft werden durch das Immissionsschutzrecht nicht erfasst, sie können lediglich begrenzt im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung oder bei schallempfindlichen windenergiesensiblen Arten artenschutzrechtlich berücksichtigt werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen der TA Lärm sind eingehalten. Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind sowohl hinsichtlich der Schutz- als auch der Vorsorgepflicht erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte, die maximal zulässigen Oktavschallleistungspegel einschließlich immissionsseitiger Vergleichswerte in der Genehmigung festgelegt.

3.3.2 Schattenwurf

Zusammenfassende Darstellung:

WEA verursachen durch die Rotordrehung periodisch auftretenden, bewegten Schattenwurf, der als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG zu werten ist. Der Schattenwurf ist neben den geometrischen Abmessungen der WEA und der Lagegeometrie zu den Immissionsaufpunkten abhängig vom Sonnenstand, von den Wetterbedingungen und der Azimutstellung des Rotors (und damit der Windrichtung). Das menschliche Auge nimmt Helligkeitsunterschiede von mehr als 2,5 % wahr.

Die WEA der Vorbelastung haben keine gemeinsamen Immissionsorte mit der Zusatzbelastung, weshalb die Vorbelastung keine weitere Betrachtung findet. Die Beschattungszeiten der beantragten WEA betragen an den umliegenden Wohnhäusern zwischen 9:43 h und 47:57 h. Die jährlichen astronomisch maximal möglichen 30 h/a werden an einem Wohnhaus überschritten, die maximal mögliche tägliche Schattenwurfbelastung von 30 min/d wird an einem Wohnhaus überschritten.

Für die beantragte WEA ist daher der Einbau eines Schattenwurfabschaltmoduls vorgesehen.

Bewertung:

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BImSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Eine erhebliche Belästigung ist dann nicht gegeben, wenn an jedem relevanten Immissionsaufpunkt eine worst-case-Beschattungsduer von 30 h/a, entsprechend 8 h/a reale Beschattungsduer, und 30 min/d nicht überschritten wird. Die zulässige Beschattungsduer ist auf Wohnnutzung zugeschnitten worden, eine Abstufung des Richtwertes nach Schutzwürdigkeit der Nutzung in Analogie zur TA Lärm wird bei der Bewertung des Schattenwurfs nicht vorgenommen.

Diese Werte können mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls auch am Wohnhaus IO C sicher eingehalten werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Ein Anspruch auf Nullbeschattung besteht nicht.

3.3.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung:

Lichtreflexe durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern (Disco-Effekt) werden seit 1998 durch die LAI als Immission im Sinne des § 3 Abs. 2 BImSchG angesehen. Von den Rotorblättern gehen auf Grund der Verwendung von mittelreflektierender Farben, z.B. RAL 7035-HR und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 keine Lichtreflexe mehr aus.

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von WEA in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht ist als Lichtimmission zu werten. Die Licht-Richtlinie kennt die Effekte der Aufhellung und der psychologischen Blendung.

Bewertung:

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anordnung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich weitgehend vorgeschrieben ist. Zur Minderung der Belästigungswirkungen wird die Nacht kennzeichnung bedarfsgesteuert ausgeführt. In den Nebenbestimmungen wird zudem der Einsatz eines Dämmerungsschalters festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Schutzanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. der Licht-Richtlinie sind erfüllt. Darüber hinaus wird umfangreiche Vorsorge im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG betrieben.

3.3.4 optisch bedrängende Wirkung

Zusammenfassende Darstellung:

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine WEA leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab.

Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht einem Windenergievorhaben nach § 35 Absatz 1 Nr. 5, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der zu errichtenden WEA, bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung mindestens dem Zweifachen der Gesamthöhe der Anlage entspricht. Die Gesamthöhe setzt sich hierbei aus der Nabenhöhe plus einem halben Rotordurchmesser zusammen.

Bewertung:

Die beantragte WEA hat eine Gesamthöhe von 245,50 m und ist damit als große WEA einzustufen. Der Abstand der beantragten WEA zu den benachbarten Wohnhäusern beträgt überall mehr als das 2,7-fache der Anlagengesamthöhe. Das nächstgelegene Wohnhaus Rekener Str. 275 in Haltern am See ist 667 m entfernt.

Dennoch wurden alle Wohnhäuser im Abstand bis zu 1450 m überschlägig geprüft. Dabei wurden aber keine Hinweise auf besondere Umstände festgestellt, die trotz des bereits überschrittenen Abstandswertes gem. § 249 Abs. 10 BauGB eine vertiefte Prüfung indizieren würden.

Es bleibt daher festzuhalten, dass keine optisch bedrängende Wirkung durch die beantragte WEA ausgelöst wird.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine optisch bedrängende Wirkung gegeben ist, steht dieser Belang der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen. Auflagen sind nicht erforderlich.

3.3.5 Gefahrenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Von der WEA können Gefahren in Form von Eiswurf, Anlagenhavarien oder Bränden ausgehen. Ein aus einem Produktionsprozess resultierendes Risiko eines Chemieunfalls, einer Explosion oder ähnlicher Unfallszenarien besteht bei WEA nicht. Die WEA ist entsprechend den gesetzlichen bau- und brandschutztechnischen Anforderungen ausgerüstet. Die Brandlasten sind quantitativ gering und umfassen keine Stoffe, die im Falle eines Brandes Schadstoffe freisetzen, die über diejenigen eines üblichen Gebäudebrandes hinausgehen. Ebenso ist eine Eiserkennung und -abschaltung vorgesehen. Die WEA ist zudem mit einem Blitzschutzsystem ausgestattet und Überwachungssysteme sorgen bei schwerwiegenden Störungen für die Abschaltung der WEA. Der Abstand der WEA zu den nächsten Wohnhäusern beträgt ca. 667 m.

Eine besondere Anfälligkeit für Katastrophen, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, besteht für WEA ebenfalls nicht. Lediglich vermehrte Sturmwetterlagen sind für WEA relevant.

Bewertung:

Maßgeblich sind hier die Anforderungen der BauO NRW i.V.m. der Liste der technischen Baubestimmungen. Bei Errichtung, Ausrüstung, Wartung und Sachverständigenprüfung entsprechend diesen Bestimmungen wird von einem ausreichenden Gefahrenschutz ausgegangen. Die Abstände zu Wohnhäusern sind zudem groß.

Der WEA-Erl. 18 sieht bei Einsatz von Eiserkennungs- und Eisabschaltsystemen auch ohne die Einhaltung besonderer Abstände einen ausreichenden Schutz von Verkehrswegen als gewährleistet an. Bei Eisansatz an der stehenden WEA ist das Risiko durch Eisabfall wie das Risiko bei anderen Bauwerken (Hochspannungsleitungen, Brücken, etc.) zu bewerten.

WEA unterliegen nicht der Störfallverordnung. Eine Beurteilung der Auswirkungen von Schadensfällen erfolgt daher lediglich auf Grund der Betreibergrundpflicht zum Schutz vor „sonstigen Gefahren“ sowie dem allgemeinen Gefahrenschutz des Baurechts. Der allgemeine Gefahrenschutz wird durch die baurechtlichen Anforderungen sichergestellt, die auch die Sicherung der WEA gegen Sturmwetterlagen umfassen. Außerhalb des Anwendungsbereichs der 12. BImSchV sind nur die Immissionen des regulären Betriebs zu betrachten, so dass die Schadstoffemissionen bei einem Brand immissionsschutzrechtlich unerheblich sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen und damit auch die Anforderungen des Gefahrenschutzes sind erfüllt. Die Stillsetzung der WEA bei Eisansatz sowie die zentralen regelmäßigen Wartungen und Prüfungen werden in den Nebenbestimmungen festgeschrieben.

3.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

3.4.1 Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Bezüglich der spezifischen betriebsbedingten und baubedingten Auswirkungen der geplanten WEA, wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt. Die Methodik der Artenschutzprüfung (ASP) erfolgte nach dem Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ aus dem Jahr 2017. Die Artenschutzprüfung erfolgt stufenweise. Für alle nicht in Anhang 1 des Leitfadens als WEA-empfindliche Vogelarten aufgeführten Arten ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Es wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II durchgeführt. Die ASP II erarbeitet auch die erforderlichen CEF- und Vermeidungsmaßnahmen. Bezüglich des Umgangs mit den beiden windsensiblen Arten Wespenbussard und Wanderfalke hat die UNB die vorgeschlagenen Abschaltkonzepte angepasst.

Die Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die ASP und die Kartierungen des faunistischen Artenspektrums wurden unter anderem nach den Vorgaben des Leitfadens NRW durchgeführt. Der Untersuchungsraum variiert grundsätzlich in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und deren Empfindlichkeiten gegenüber WEA (artspezifischer Untersuchungsraum).

Die Raumnutzungsanalyse Wanderfalke der LandPlan OS Landschaftsplanung aus Osnabrück wurde abgebrochen, weil die erfassten Flugbewegungen nicht repräsentativ für die Raumnutzung des Wanderfalken-Brutpaars während einer erfolgreichen Brutsaison sind. Eine Auswertung der Daten in Form einer Rasteranalyse liegt daher nicht vor.

Als Grundlage für die Beurteilung artenschutzrechtlicher Wirkungen der WEA wurden folgende Datenquellen ausgewertet: Biotop- und Fundortkataster sowie das Messtischblatt M4208 (Quadranten 1, 2, 3 und 4), M4209 (Quadrant 1) sowie M4108 (Quadrant 4) zu planungsrelevanten Arten, Abfrage bei der Naturschutzbehörde RE und der Biologischen Stationen Recklinghausen.

Im Gutachten wurden für das Untersuchungsgebiet 17 planungsrelevante Vogelarten erfasst. 6 der im Untersuchungsgebiet erfassten Arten gelten als WEA-empfindliche Arten gemäß Leitfaden NRW (Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ Fassung vom 10.11.2017). Davon sind 2 Arten als Brutvogel in den artspezifischen Untersuchungsradien erfasst worden. Die UNB des Kreises Recklinghausen hat die Unterlagen geprüft und kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid festgesetzten Maßnahmen durch den Bau und den Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Bereich Artenschutz zu erwarten sind.

Bewertung:

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Vögel

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Werden die artspezifischen Abstände der Spalte 2 des Anhangs 2 des Leitfadens Artenschutz eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände durch den Betrieb der WEA nicht erfüllt sind.

Baubedingte Auswirkungen auf die Avifauna können im Zusammenhang mit der Errichtung der WEA in deren Umfeld nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung für das Gesamtprojekt wurden sechs Arten nachgewiesen, für die baubedingt eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden kann (Schwarzstorch, Uhu, Waldschnepfe, Wanderfalke, Waldlaubsänger, Wespenbussard). Durch entsprechende zeitliche Steuerungen von Gehölzschnittmaßnahmen und eine Bauzeitensteuerung können hier jedoch artenschutzrechtliche Konflikte wirksam verhindert werden. Diese Vermeidungsmaßnahmen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde in den artspezifischen Radien das Revierzentrum eines **Wanderfalken** nachgewiesen, der durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann (sogenannte WEA-empfindliche Art). Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher gutachterlich nicht ausgeschlossen werden, so dass Maßnahmen erforderlich werden.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurde in den artspezifischen Radien das Revierzentrum eines **Wespenbussards** nachgewiesen, der durch den Betrieb der WEA beeinträchtigt werden kann (sogenannte WEA-empfindliche Art). Das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotsstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher auch für dieses Brutpaar gutachterlich nicht ausgeschlossen werden, so dass Maßnahmen erforderlich werden.

Die nur selten nachgewiesenen durchziehenden oder jagenden WEA-empfindlichen Arten wie z. B. Schwarzstorch und Uhu lösen keine Konflikte mit dem § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Diese WEA-empfindlichen Vogelarten wurden lediglich vereinzelt bzw. in größerer Entfernung zum Standort festgestellt. Da der Gesamtlebensraum dieser Arten sehr groß ist bzw. die Brutplätze nicht innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche liegen, wird ein erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen.

Die ehemals WEA-empfindliche Waldschnepfe wird zwar im Leitfaden von 2017 aufgeführt. Zwischenzeitig wurde im Hinblick auf diesen Leitfaden durch das LANUV klargestellt, dass die Waldschnepfe nicht mehr als WEA-empfindlich jedoch als weiterhin planungsrelevante Tierart zu betrachten ist.

Die sonst im Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten weisen nur eine geringe Kollisionsgefährdung gegenüber WEA auf oder werden trotz regelmäßiger Schlagopferfunde aufgrund ihrer Häufigkeit in NRW und dem unter die Signifikanzschwelle fallenden Tötungsrisiko nicht als windenergiesensibel eingestuft (v. a. Mäusebussard). Auch hier entfällt eine vertiefende Betrachtung.

Zusammenfassende Beurteilung unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen:
Innerhalb der artspezifischen Prüfbereiche um den Standort sind mit dem Wanderfalken und dem Wespenbussard zwei WEA-sensible Vogelart nachgewiesen worden, für die Maßnahmen ergriffen werden müssen. Eine Betroffenheit weiterer WEA-sensibler Vogelarten durch die Anlage bzw. den Betrieb der WEA kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf die Fledermausfauna können erkannt werden, da diese in erheblichem Umfang im Wald fliegen.

So werden für den Großen Abendsegler, den Kleinabendsegler, die Breitflügelfledermaus, die Rauhautfledermaus und die Zwergfledermaus im Zuge von baubedingten Eingriffen in Wald- und Gehölzstrukturen im Anlagenumfeld Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen. Für das Braune Langohr ist sogar mit einem Reproduktionsquartier in der nahen Umgebung zu rechnen.

Durch entsprechende Regelungen zum Gehölzschnitt, die Umsetzung einer CEF-Maßnahme und die ökologische Baubegleitung können diese artenschutzrechtlichen Konflikte aber vermieden werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Fledermäuse

Es gibt aufgrund der durchgeführten Untersuchungen in 2020 konkrete Nachweise zum Vorkommen von windenergiesensiblen Fledermausarten im Standortumfeld.

Die Zwergfledermaus wird aufgrund der hohen Kollisionsrate gemäß Schlagopferkartei als WEA-empfindlich angesehen. Sie ist jedoch mit Abstand die häufigste Fledermausart in Nordrhein-Westfalen und kommt in nahezu jeder Ortschaft vor. In der aktuellen Roten Liste NRW (LANUV 2011) wird die Art als „ungefährdet“ geführt. Aufgrund der Häufigkeit können bei dieser Art Tierverluste durch Kollisionen an WEA grundsätzlich als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Jedoch können Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA nicht ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus besteht gemäß Leitfaden NRW ein Kollisionsrisiko vor allem im Umfeld von Wochenstuben. Als typische Gebäudefledermaus kommt die Breitflügelfledermaus vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vor. Vorkommen – auch in Form von Wochenstubenquartieren – im Einwirkungsbereich der WEA sind nicht auszuschließen.

Für den Großen Abendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch WEA potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für den Kleinabendsegler hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch WEA potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Für die Rauhautfledermaus hat Nordrhein-Westfalen vor allem auch eine Bedeutung als Durchzugs- und Paarungslebensraum. Während des Zuges bewegen sie sich im freien Luftraum und sind dabei durch WEA potentiell gefährdet. Ein Schlagrisiko kann deshalb nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos wird durch eine Abschaltung der WEA in der Zeit vom 01.04. bis 31.10 zur Nachtzeit und bei bestimmten meteorologischen Verhältnissen vermieden werden. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid als Auflage formulierten vorsorglichen Abschaltung in Verbindung mit dem optionalen Gondelmonitoring und den sich daraus ggf. ergebenden Anpassungen des Abschaltalgorithmus‘ werden die Verbotsstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen für die Avifauna werden die artenschutzrechtlichen Verbote nicht verletzt. Diese Maßnahmen für die bau-, anlagen- und betriebsbedingte Risikominimierung wurden daher in Nebenbestimmungen zum Bescheid festgeschrieben. Gemäß dem Leitfaden Artenschutz ist für alle nicht in Anhang 1 als WEA-empfindlich aufgeführten Vogelarten im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden.

Im Hinblick auf die ebenfalls windsensiblen Fledermausarten kann durch die leitfadenkonforme Abschaltung der WEA ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko ausgeschlossen werden. Für die durch die Eingriffe in die Wald- und Gehölzflächen baubedingt betroffenen Fledermäuse kann eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbote bei Berücksichtigung der festgesetzten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen ebenfalls vermieden werden.

3.4.2 Habitatschutz/Natura 2000 - Gebiete, Naturschutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Die geplante Windenergieanlage liegt mindestens 1,7 km von den nächstgelegenen FFH-Gebieten entfernt. Es ist keine Beeinträchtigung der Ziele des Habitatschutzes zu erkennen.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist ebenfalls 1,7 km vom Vorhaben entfernt.

Auf die Entwicklungsziele dieser Gebiete hat die in großer Entfernung geplante WEA keine unmittelbaren negativen Wirkungen.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 34 BNatSchG. Eine Verträglichkeitsprüfung ist auf Grund der offensichtlich fehlenden nachteiligen Wirkung der geplanten WEA auf Natura 2000-Gebiete nicht erforderlich. Eine Barrierewirkung oder eine Behinderung von Austauschbeziehungen zu anderen VSG- oder FFH-Gebieten ist auf Grund der Entfernung und Lage der WEA nicht gegeben. Unabhängig davon wurden bei den artenschutzrechtlichen Untersuchungen auch keine wesentlichen festen Austauschbeziehungen, die über das Gebiet der WEA verlaufen, festgestellt. Beide genannten Befunde schließen jeweils selbsttragend negative Auswirkungen der WEA auf ggf. in den Gebieten vorkommende windenergiesensible Vogelarten aus.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Der Habitatschutz des BNatSchG ist nicht berührt, so dass er bei der Entscheidung nicht berücksichtigt zu werden braucht.

3.4.3 weitere naturschutzrechtliche Schutzgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Nationalparks, Nationale Naturmonumente und Biosphärenreservate sind in der Region nicht vorhanden und somit nicht vom vorliegenden Vorhaben betroffen. Jedoch befinden sich im Nahbereich der geplanten WEA ein Naturschutzgebiet. Auch geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 42 LNatSchG kommen im näheren Umfeld vor. Beeinträchtigungen des Biotopschutzes gem. § 30 BNatSchG sind aber durch die Errichtung und den Betrieb der WEA nicht erkennbar.

Die WEA ist in einem Landschaftsschutzgebiet geplant. Da sich der Schutzzweck des Landschaftsschutzes eher aufgrund des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Funktionen des Landschaftsschutzgebietes bezieht, wird dieses Thema im Kapitel 3.8.2 behandelt.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage sind §§ 23-25 und 30 BNatSchG. Es sind keine rechtlich erheblichen Auswirkungen gegeben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Da keine Betroffenheit vorliegt, ist keine Berücksichtigung erforderlich.

3.4.4 Eingriff in den Naturhaushalt

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten Anlage liegt in einer Waldfläche im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 „Hohe Mark“ des Landschaftsplans Haltern.

Durch die Errichtung von WEA wird der Naturhaushalt beeinträchtigt. Die Funktionen des Naturhaushaltes sind jeweils unmittelbar selbst betroffen sowie in ihrem funktionalen Zusammenwirken. Die Bodenversiegelung stellt eine eigenständige Beeinträchtigung des Schutzwertes Boden dar (siehe hierzu unter Schutzwert Boden), bedeutet aber auch einen Verlust von Lebensraum für Flora und Fauna. Durch Bau und Betrieb der WEA kann es zu Verlusten von Individuen außerhalb oder unterhalb des artenschutzrechtlichen Regimes kommen. Der Einfluss auf den Wasserhaushalt ist auf Grund der geringen Versiegelungsfläche und der ortsnahen Versickerung des Niederschlagswassers zu vernachlässigen.

Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts wird im Wesentlichen bestimmt durch die großflächigen Waldgebiete des Raumes mit dem eingestreuten landwirtschaftlich genutzten Freiraum und einigen naturnahen Landschaftselementen.

Naturnahe Landschaftselemente sind durch das Vorhaben auf dem Antragsgrundstück nicht direkt betroffen. Sollte eine Zuwegung durch das direkt angrenzende Naturschutzgebiet beabsichtigt sein, ist diese Betroffenheit höchstwahrscheinlich gegeben. Die Zuwegung ist jedoch nicht Bestandteil dieses Verfahrens.

Für die Errichtung der WEA einschließlich der Nebenanlagen werden für die Erschließung zusätzliche Bereiche in Anspruch genommen. Diese Erschließung findet überwiegend außerhalb der Anlagengrundstücke statt, so dass diese Eingriffe in einem parallel oder nachgelagert zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren laufenden Verfahren abgehandelt werden müssen.

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Im Vergleich zur Gesamtgröße des Landschaftsschutzgebiets (3.685 ha) ist die Flächeninanspruchnahme noch gering.

Die Eingriffe sind entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 14 ff) abzuwarten und zu kompensieren. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Untere Naturschutzbehörde ihr Benehmen für die Eingriffe auf dem Antragsgrundstück erteilt.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird im Kapitel 3.8.1 behandelt!

Bewertung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG.

Als Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG gelten Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Bei der Planung wurde der Flächenverbrauch auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Auswirkungen auf die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima / Luft) sowie die Biotoptypen beschränken sich im Wesentlichen auf die von den Anlagen (WEA, Kranstellflächen und Baustelleneinrichtungsflächen) dauerhaft oder temporär in Anspruch genommenen Flächen. Die Bewertung erfolgt anhand der Recklinghäuser Bewertungsmethode.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen werden nach § 15 BNatSchG durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen. Konkret sind hier multifunktionale Maßnahmen geplant, die in erster Linie dem forstrechtlichen Eingriff dienen aber auch für die naturschutzrechtliche Kompensation geeignet sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderlichen und vom Antragsteller bereits vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen wurden als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid festgeschrieben. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5 Schutzgut Boden und Fläche

3.5.1 Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung:

Der Standort der geplanten WEA liegt auf einer überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Fläche. Aufgrund des geringen Anteils an bereits versiegelten Flächen innerhalb des Untersuchungsgebietes ist dem Schutzgut Fläche eine besondere Bedeutung zuzusprechen.

Die Bewertung des Naturgutes Bodes erfolgt anhand der Kriterien Eigenwert, Regulations- und Speicherfunktion und natürliche Ertragsfunktion. Demnach ist den schutzwürdigen Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes eine besondere Bedeutung und den nicht schutzwürdigen Böden eine allgemeine Bedeutung zuzubilligen.

Der Einfluss des Vorhabens auf das Schutzgut Boden und Fläche beschränkt sich auf die unmittelbar durch den Bau der WEA und die erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen beanspruchten Flächen. Zur Erschließung des Anlagenstandortes werden – soweit möglich – die im Untersuchungsraum vorhandenen Straßen und Wirtschaftswege genutzt.

Die vorgesehene Errichtung der WEA führt inkl. der Zuwegung zu einer Neuversiegelung durch Überbauung. Von den insgesamt bilanzierten 13.751,4 m² beanspruchter Fläche für dauerhafte und temporäre Eingriffe, können nach Fertigstellung ca. 10.688,3 m² zurückgebaut werden. Demnach kommt es auf einer Gesamtfläche von etwa 3.063,1 m² (etwa 510 m² Fläche für das Fundament) zu einem dauerhaften und vollständigen Funktionsverlust des Bodens. Dabei sind insbesondere die Lebensraum-, Regulations- und allgemeine Produktionsfunktionen zu nennen. Alle Eingriffe finden auf schutzwürdigen Böden statt.

Im Untersuchungsraum herrschen tonig-schluffige bzw. lehmig-sandige Bodenarten vor. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Bodentypen: „Parabraunerde“, „Podsol-Braunerde“, „Pseudogley“, „Pseudogley-Parabraunerde“ und „Kolluvisol“, einen Boden aus verlagertem, humosen Bodenmaterial vor.

In der Karte der „schutzwürdigen Böden in Nordrhein-Westfalen“ wurde ein Teil der Kolluviole im Untersuchungsraum den Böden mit „sehr hoher“ natürlicher Bodenfruchtbarkeit zugeordnet. Diese Böden zeichnen sich zudem durch ausgezeichnete Lebensraumfunktion aufgrund ihrer hohen Puffer- und Speicherkapazität für Wasser und Nährstoffe aus.

Die weiteren Böden sind als Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum als schutzwürdig eingestuft. Diese Böden zeichnen sich durch eine „hohe Funktionserfüllung“ aus und sind Teil der Schutzgutkategorie „Regler- und Pufferfunktionen/ natürliche Bodenfruchtbarkeit“.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BImSchG i.V.m. dem Bodenschutzrecht sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts.

Die Ermittlung und Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie die Konzeption von Ausgleich und Ersatz erfolgt auf Grundlage des Leitfadens „Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen und in Gelsenkirchen - Bewertungsmethode“. Hierbei finden Beeinträchtigungen von Biotopen mit schutzwürdiger Böden durch eine Aufwertung der Biotoptypen Berücksichtigung.

Das Kompensationsmodell beinhaltet ein zur Ermittlung der Lebensraumfunktion vor und nach dem Eingriff formalisiertes, numerisches Wertverfahren, das dem quantitativen rechnerischen Nachweis der Kompensation dient. Für die Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sind die Ausgangssituation der vom Eingriff betroffenen Flächen und der zu erwartende Zustand nach Durchführung des Eingriffes zu erfassen.

Gemäß Leitfaden zur Eingriffsregelung im Kreis Recklinghausen findet die Beanspruchung schutzwürdiger Böden durch eine Aufwertung des Wertfaktors um jeweils einen Wertpunkt (mit Ausnahme bereits teil- bzw. vollversiegelter Flächen) Berücksichtigung. Eine zusätzliche Aufwertung der Biotoptypen fand für die Berechnung der Eingriffsintensität innerhalb des NSG „Hohemarkenbusch“ statt, da es sich um Bereiche mit höherem Schutzwert handelt.

Bei WEA spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche ergeben sich ausschließlich im Bereich der dauerhaft versiegelten Bauflächen. Die Versiegelung wird aber auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die Montage- und Lagerflächen sowie die Arbeitsbereiche und aufgeweiteten Kurvenradien sollen hingegen nach Errichtung der WEA im wesentlichen zurückgebaut und die Flächen rekultiviert werden.

Im Verhältnis zu der gesamten Größe des Plangebietes führt die vorgesehene Errichtung der WEA zu einer geringen Flächeninanspruchnahme, überwiegend von Nadelforst. Die Beeinträchtigungen sind als nicht erheblich anzusehen. Die Kompensationsmaßnahmen im Umfang von etwa 2 ha sehen die Entwicklung von Nadel- in Laubwald vor.

Bei sämtlichen Bodenarbeiten werden die DIN 18300 (Erdarbeiten) und DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Bodenarbeiten) berücksichtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind somit eingehalten. Im Rahmen der landschaftsrechtlichen Kompensation wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.5.2 Abfall

Zusammenfassende Darstellung:

Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Die anfallenden Mengen sind gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an. Bei der Demontage von WEA werden die Stoffe soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt (Stahl, Beton, etc.) oder fachgerecht entsorgt.

Bewertung:

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger.

Die Abfälle werden getrennt gesammelt und einer stofflichen/ energetischen Verwertung oder Beseitigung zugeführt. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist die Anlagenbetreiberin ihrer Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die fachliche Umsetzung des Rückbaus der WEA ist nicht Gegenstand der BImSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

3.6 Schutzgut Wasser

3.6.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung:

WEA besitzen nur ein geringes Potential der Boden- und Gewässerverunreinigung, da mit relativ geringen Mengen an wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Zur einheitlichen Bestimmung und Einstufung der wassergefährdenden Stoffe wurde die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ herangezogen.

Alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA sind mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen. Nicht vollständig auszuschließen ist hingegen ein unfall- oder störbedingter (geringer) Schadstoffeintrag in Boden und infolgedessen Grundwasser während der Bauphase oder auch bedingt durch den Verkehr von Wartungsfahrzeugen.

Bewertung:

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden lediglich geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. Die Anforderungen der AwSV werden durch die Anlagenausrüstung und die vorgesehenen betrieblichen Maßnahmen erfüllt.

Während der Bauphase wird ein sorgsamer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorgeschrieben. Weder durch den Bau der WEA noch durch die Errichtung der Nebenanlagen werden somit erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes hervorgerufen. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt. Zur Absicherung wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben

3.6.2 Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zusammenfassende Darstellung:

Das Anlagengrundstück der beantragten WEA liegt im WSG Haltern West, Zone IIIb. In einer Entfernung von ca. 400 m südöstlich des geplanten WEA Standortes schließt zudem ein Trinkwasserschutzgebiet der Zone III A an, das ebenfalls den Namen „Haltern-West“ trägt. Überschwemmungsgebiete, Heilquellen oder Gräben befinden sich nicht innerhalb des Untersuchungsraums.

Bewertung:

Beurteilungsgrundlage ist das WHG. Durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Vorsichtsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere durch schwer abbaubare chemische Verunreinigungen auszuschließen.

Gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA bestehen seitens des vorbeugenden Gewässerschutzes keine Bedenken.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Zur Regelung der wasserwirtschaftlichen Belange wurden die notwendigen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

3.6.3 Abstände von Gewässern / Grundwasser

Zusammenfassende Darstellung:

Nördlich der geplanten WEA verläuft in einer Entfernung von etwa 5.100 m der „Boombach“. Er mündet ca. 7.000 m östlich in den „Heubach“, der nach ca. 6.000 m in den Halterner „Mühlenbach“ mündet, welcher wiederum ein Zufluss der „Lippe“ darstellt (nach ca. 12.000 m). Die „Lippe“ selbst befindet sich in einer Entfernung von ca. 5.400 m südlich der geplanten WEA. Der Grundwasserflurabstand beträgt > 50 m unter Geländeoberkante.

Bewertung:

Die Abstände nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG sind eingehalten.

Schädliche Gewässerveränderungen oder eine wesentliche Erschwerung der Gewässerunterhaltung sind nicht zu besorgen. Aufgrund der Kleinräumigkeit der Bauflächen kommt es nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die wasserrechtlichen Belange wurden geprüft und die erforderlichen Nebenbestimmungen in die Genehmigung aufgenommen.

3.7 Schutzgüter Luft und Klima

Zusammenfassende Darstellung:

Aufgrund der überwiegend vorherrschenden Waldbestände kommt dem Untersuchungsgebiet in Bezug auf die beiden Naturgüter Luft und Klima eine Puffer- sowie Filterwirkung und dadurch eine allgemeine Bedeutung zu.

WEA emittieren keine Luftschatdstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschatdstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung:

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BImSchG. In BImSchG-Genehmigungsverfahren können die positiven Substitutionseffekte der WEA nicht berücksichtigt werden.

Durch Verwirbelungen und Turbulenzen der Rotoren können kleinklimatische Veränderungen im Gebiet auftreten, die aber großräumig vernachlässigt werden können. Ebenso kann eine mögliche geringfügige Veränderung des Windfeldes durch die Energieentnahme vernachlässigt werden.

Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

3.8 Schutzgut Landschaft

3.8.1 Landschaftsbild

Zusammenfassende Darstellung:

Die Erfassung und Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild bezieht sich auf den Raum, in dem Auswirkungen von WEA als erheblich wahrgenommen werden können. Dieser wird im Windenergie-Erlass NRW als Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort, hier: 3.682,5 m festgelegt.

Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von WEA wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese bei großer Anzahl und Verdichtung dominieren und prägen können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sind bei der Errichtung und dem Betrieb von WEA daher unvermeidbar.

Der geplante WEA-Standort befindet sich auf einer Waldfläche in einer sowohl durch Landwirtschaft (Acker- und Grünlandnutzung) wie auch in erheblichem Maß Wald- und Gehölzflächen geprägten Landschaft. Der Bereich befindet sich nordwestlich von Haltern am See im Kerngebiet der Hohen Mark.

Der Landschaftsraum ist bestimmt durch den Wechsel von Acker- Grünlandflächen sowie großen zusammenhängenden Waldbereichen. Die untersuchten Flächen haben eine überwiegend hohe bis sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild. 19,1 % des Untersuchungsraumes weisen eine hohe und sogar 57,3 % eine sehr hohe Wertigkeit aus.

Die geplante WEA ist aufgrund des Waldanteils im näheren Umfeld des Landschaftsraumes nicht überall einsehbar. Die Beeinträchtigungen werden mit Ausnahme der sichtverschatteten Bereiche im gesamten Untersuchungsgebiet aber deutlich wahrnehmbar sein.

Bewertung:

Um die geplante Anlage ergibt sich eine betroffene Gesamtfläche von ca. 4.260 ha. Bei den betroffenen Landschaftsbildtypen handelt es sich um einen Wechsel aus einem Grünland-Acker-Mosaik bzw. Wald-Offenland-Mosaik, Wald, und Siedlung.

Im Untersuchungsradius von 3.682,5 m werden u. a. die sehr hoch bzw. hoch bewerteten Landschaftsräume LBE-IIIa-070-W, LBE-IIIa-071-A3, LBE-IIIa-071-W1 und LBE-IIIa-071-W2 von der Planung betroffen sein bzw. tangiert. Die Wertstufe des Landschaftsbildes wird der landesweiten Einstufung der Landschaftsbilteinheiten des LANUV NRW entnommen. Eine Gesamtbewertung des Landschaftsbildes leitet sich aus den Bewertungen der Kriterien „Eigenart“, „Vielfalt“ und „Schönheit“ ab.

Die untersuchten Flächen (Landschaftsbilteinheiten) setzen sich zu mehr als 75 % zusammen aus Flächen mit sehr hoher und hoher Bedeutung. Konflikte ergeben sich weniger im direkten Nahbereich als vielmehr aufgrund der Fernwirkung und der damit einhergehenden Beeinträchtigungen der angrenzenden Landschaftsräume.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG.

Durch die bereits im Weiteren bestehenden bzw. geplanten WEA wird der Landschaftsraum insbesondere im Süden des Anlagenstandortes derzeit bereits und zukünftig noch verstärkt durch die Windenergienutzung mitgeprägt, so dass sich der ursprüngliche Charakter und somit die Eigenart und die Natürlichkeit in der Vergangenheit bereits geändert hat. Da der Standort der geplanten WEA in unmittelbarer Nähe zu einem Funkturm liegt, wird sich der Landschaftseindruck zwar verändern. Hier wird aber ein baulich schon vorgeprägter Raum genutzt, so dass es in diesem Fall zu einer Verdichtung kommt. Auf der anderen Seite wird jedoch der Fernmeldeturm als seit vielen Jahrzehnten bekannte Landmarke auch in seiner Wahrnehmung abgewertet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bau der WEA zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Sinne der Naturschutzgesetzgebung führt, die aufgrund der Höhe der Anlage nicht ausgleichbar oder ersetzbar ist. Deshalb ist für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.

Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen ist jedoch nicht auszugehen, da die geplante WEA aufgrund der Wälder und eingestreuten Feldgehölze in weiten Teilen des Landschaftsraumes nicht einsehbar ist und der Bereich bereits durch einige südlich vom Anlagenstandort stehende WEA geprägt wird.

Gemäß dem Windenergie-Erlass NRW sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten. § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW i.V.m. dem WEA-Erl. 18 sieht somit eine grundsätzliche Kompensation in Form eines Ersatzgeldes vor. Das Ersatzgeld wurde daher nach den Vorgaben des WEA-Erl. 18 auf Basis der Landschaftsbildbewertung des LANUV berechnet.

Eine unzulässige Verunstaltung des Landschaftsbildes im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt nicht vor.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Beurteilungsmaßstab ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung der §§ 14 ff BNatSchG. Es handelt sich um einen unvermeidbaren Eingriff in das Landschaftsbild, der nach § 15 BNatSchG auszugleichen ist.

Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

3.8.2 landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Zusammenfassende Darstellung:

Das Bauvorhaben ist im Außenbereich der Stadt Haltern am See, im Landschaftsschutzgebiet Nr. 1 "Hohe Mark" des Landschaftsplans Haltern geplant. Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden **Festsetzungen** des Landschaftsplans zu erteilen.

Da sich die Anlage nicht im Bereich einer planungsrechtlich abgesicherten Konzentrationszone befindet, wäre für deren Errichtung grundsätzlich eine naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den entgegenstehenden **Verboten** des Landschaftsplans zu erteilen.

Noch entfalten WEA jedoch ein herausragendes öffentliches Interesse. Zudem bedürfen WEA gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG bis zum Erreichen des sogenannten Flächenbeitragswertes nach Anlage 1 Spalte 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Landschaftsschutzgebieten, die außerhalb von ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen, keiner naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung mehr. Daher geht die UNB zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass hier kein naturschutzrechtliches Genehmigungserfordernis besteht. Zurzeit findet die zweite Offenlage zur ersten Änderung des Regionalplans Ruhr statt. Sobald dieses Änderungsverfahren abgeschlossen ist, wird wahrscheinlich zeitnah die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes erfolgen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung der UNB beim Standort der WEA um einen Teilbereich eines LSG, dem nicht unmittelbar herausragende Funktionen zugeordnet werden (FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet), die der beantragten Genehmigung entgegen zu halten wären. Unter Würdigung und Abwägung der Tatsache, dass der überwiegende Außenbereich des Kreisgebiets Recklinghausen unter Landschaftsschutz gestellt ist, kann die flächenhafte Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten dem öffentlichen Belang „Ausbau der Windenergie“ aus fachbehördlicher Sicht nicht grundsätzlich und hier auch nicht im Speziellen entgegengehalten werden.

Die sehr hohe bis hohe landschaftsästhetische Wertigkeit wird in den vorgelegten Gutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der ermittelten Ersatzgeldleistung.

Bewertung:

Bewertungsgrundlage für Naturparks und geschützte Landschaftsbestandteile sind die §§ 27, 29 BNatSchG. Durch den Bau der geplanten WEA kommt es zu einer Überformung der Landschaft. Die WEA wird die umgebenden Wälder deutlich überragen. Diese Überformung wird im umgebenden Raum deutlich wahrzunehmen sein. Auch im Zusammenwirken mit den bestehenden Windenergieanlagen im mittleren Umfeld und dem Funkturm im nahen Umfeld wird die Technisierung der Landschaft zunehmen.

Es handelt sich nach Prüfung und Abwägung beim Standort der WEA jedoch nicht um einen Teilbereich eines Landschaftsschutzgebietes, dem nachweisbare Funktionen zugeordnet werden, die der Genehmigung entgegen zu halten wären. Für das Landschaftsschutzgebiet sind keine über die allgemeinen Festsetzungen hinausgehenden Ge- und Verbote formuliert.

Für die Teile der Eingriffsflächen (wie z. B. Zuwegung, Logistikfläche), die außerhalb des eigentlichen Anlagengrundstücks liegen, ist wie für die erforderlichen Leitungslegungen, Netzübergabestationen und Maßnahmen, die nicht im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbereich gebündelt werden, eine gesonderte naturschutzrechtliche Genehmigung bei der UNB zu beantragen. Die naturschutzrechtliche Genehmigung muss vor Baubeginn vorliegen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die hohe und sogar im überwiegenden Untersuchungsbereich vorherrschende sehr hohe landschaftsästhetische Wertigkeit des Anlagenumfeldes wird in den Naturschutzgutachten ausreichend berücksichtigt und führt zu der im Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelten Ersatzgeldleistung gemäß dem Verfahren zur Landschaftsbildbewertung NRW. Aufgrund der aktuell noch geltenden Erleichterungsvoraussetzungen gem. § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG ist eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Errichtung der WEA auf dem im Landschaftsschutzgebiet liegenden Antragsgrundstück nicht erforderlich.

3.8.3 nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung:

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Das Vorhaben liegt im Naturpark Hohe Mark, welcher sich sehr weiträumig erstreckt.

Der Untersuchungsradius für die Erholungsnutzung beträgt das 15-fache der Gesamthöhe um den geplanten WEA-Standort (3.682,5 m).

Der Standort liegt relativ zentral im Naturpark „Hohe Mark“, der sich von Wesel im Westen bis nach Datteln im Osten und von Bottrop im Süden bis nach Velen im Norden erstreckt. Er umfasst insgesamt eine Fläche von 1.040 Quadratkilometern.

Die Landschaftsformen des Naturparks sind vielfältig. Im Norden erstreckt sich die Parklandschaft des Münsterlandes, die sich durch Wiesen, Äcker, Weiden, Moore und kleinere Wälder auszeichnet. Daran schließt sich die Waldlandschaft mit der Hohen Mark, der Haard, den Halterner Bergen und dem Dämmers Wald, der Üfter Mark sowie dem Diersforter Wald an. Die Wasserlandschaft des Naturparks zeichnet sich durch die Niederungen der Lippe und den Halterner Mühlenbach sowie den Halterner Stausee bis zur Stevermündung aus. Parallel zur Lippe verläuft der Wesel-Datteln-Kanal. Die Folgelandschaft im Süden des Naturparks Hohe Mark ist durch die Industriegeschichte des alten Ruhrgebietes geprägt. Tätigkeiten des Menschen wie der Bergbau oder die Sand- und Tongewinnung verändern die Landschaft stetig.

Alle Landschaften des Naturparks bieten Erholungssuchenden zahlreiche Naturerlebnisse und interessante Freizeitangebote, wie z.B. die Wildpferdebahn im Merfelder Bruch, zahlreiche Schlösser und kulturhistorische Objekte.

Wesentliche Freizeiteinrichtungen sind im direkten Umfeld des WEA-Standortes nicht vorhanden und somit von der Errichtung der WEA nicht betroffen. Jedoch stellt der Funkturm eine tradierte Landmarke dar, die dazu geführt hat, dass der unmittelbare Nahbereich der WEA von einer Vielzahl von Wanderwegen lokaler wie auch regionaler Bedeutung wie auch von Reitwegen gequert wird. Die Wertigkeit dieses Knotenpunktes wird in einem gewissen Maße herabgesetzt.

Bewertung:

Die umgebende Kulturlandschaft wird durch die Bauflächen und die WEA teilweise überformt, bleibt aber im Wesentlichen erkennbar. Das Vorhaben ist somit mit Beeinträchtigungen verbunden, die zwar zu einer Einschränkung ihrer Bedeutung, ihrer Erlebbarkeit und ihrem Wert im Detail führen, deren genereller Zeugniswert jedoch erhalten bleibt.

Der Bereich wird aufgrund der Nähe zum Ballungsraum Ruhrgebiet als stark frequentierter Naherholungsort genutzt. Er ist über ein dichtes Wanderwegenetz und Reitwege der Münsterlandreitroute auch für den Pferdesport gut erschlossen. Erholungsrelevante Freizeiteinrichtungen und Sehenswürdigkeiten (mit Ausnahme des Funkturms als Landmarke) sind von der Planung jedoch nicht wesentlich betroffen.

Der Standort befindet sich in einem Landschaftsraum mit einer hohen bis überwiegend sogar sehr hohen landschaftsästhetischen Bedeutung. Die damit verbundenen Konflikte werden unter 3.8.2 „landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte“ abgehandelt und fließen in die Berechnung der erforderlichen Ersatzgeldzahlung ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Eine Berücksichtigung des Eingriffs erfolgt im Rahmen von naturschutzrechtlichen Regelungen. Für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist Ersatz in Geld zu leisten. Der Eingriff wird durch das festgeschriebene Ersatzgeld vollständig kompensiert. Durch Nebenbestimmungen ist gesichert, dass es während der Bauzeit zu einer geordneten Umleitung der Wanderwege und dabei insbesondere des regional bedeutsamen „Hohe-Mark-Steigs“ kommt.

3.9 Schutzwert Kultur- und andere Sachgüter

3.9.1 Denkmalschutz

Zusammenfassende Darstellung:

Auswirkungen des Vorhabens auf Objekte des kulturellen Erbes sind substanzell durch eine direkte Beeinträchtigung im Bereich der Bauflächen oder darüber hinaus sensoriell durch indirekte Beeinträchtigungen von z. B. Sichtachsen und räumlichen Funktionen vorstellbar. Visuelle Wirkungen mit WEA, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen werden ebenfalls im Umkreis der 15-fachen Gesamthöhe der geplanten WEA geprüft. Bezuglich international bedeutsamer Kulturdenkmale wird der Untersuchungsraum vorsorglich auf 5.000 m erweitert. Eine Beeinträchtigung von Bodendenkmälern ist über die unmittelbar betroffenen Flächen hinaus nicht zu erwarten, so dass der Untersuchungsraum diesbezüglich auf einen Umkreis von 600 m um den geplanten WEA-Standort und 100 m um die Zuwegung beschränkt wird.

Zu diesem Schutzwert zählen historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke. Etwa 400 m westlich des geplanten Anlagenstandortes befindet sich ein Trigonometrischer Festpunkt (Baudenkmal) innerhalb des Waldes. Innerhalb des Untersuchungsraumes befinden sich keine weiteren Denkmale. Die nächstgelegenen Baudenkmale befinden sich in den Ortslagen von Ontrup (Deinden), Haltern am See und Dülmen in über 5.000 m Entfernung.

Bewertung:

Die im Trassenraum vorkommenden Kulturgüter sind ungeachtet vorhandener Vorbelastungen aus kulturhistorischer Sicht von hoher Bedeutung. Die Auswirkungen sind schwer zu beurteilen, da vielfach die genaue Lage der archäologisch relevanten Siedlungsstätten nicht bekannt ist.

Greift die Baumaßnahme bei der Errichtung der Mastbauwerke in diese Flächen ein, könnten vor Baubeginn Ausgrabungen erforderlich werden. Aus diesem Grunde wurden durch die Untere Denkmalschutzbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe Archäologie für Westfalen Begehungen des Maßnahmenareals sowie Rücksprachen mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durchgeführt. Dadurch ließen sich die Verdachtsmomente auf ein vermutetes Bodendenkmal in diesem Bereich nicht weiter erhärten.

Danach kann ein Vorkommen archäologisch bedeutsamer Fundplätze im Umfeld der Vorhabenfläche zunächst ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich besteht durch Baumaßnahmen die Gefahr, im Boden befindliche Fundplätze von Siedlungszeugen zu zerstören oder durch Flächenüberbauung und -versiegelung einer späteren Ausgrabung zu entziehen.

Von daher wurde auf die Regelungen der §§ 16, 17 DSchG NRW zum Verhalten beim Auffinden von Bodendenkmalen in diesem Bescheid hingewiesen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

3.9.2 Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung:

Der Untersuchungsraum liegt in der Kulturlandschaft „Westmünsterland“ und überlagert sich mit der Untereinheit „K 4.17 – Raum westlich Holtwick“.

Wertgebende Merkmale des „Raum westlich Holtwick“ (Nr. 4.17) sind bandartig und mosaikartig angeordnete Eschflächen entlang des Holtwicker Baches und der nördlich angrenzenden leicht erhöhten Landschaft, ein offener Landschaftscharakter, eine Streusiedlung, persistente Hoflagen, in Teilbereichen ein ablesbares historisches Wegenetz (spitzwinkelig, Wegespinnen) sowie Hecken, Einzelbäume und Baumreihen an Wegen und Fließgewässern, auf Terrassenkanten und hofnahe Wäldchen.

Weiter befindet sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches „Waldgebiete der Hohen Mark“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich von großflächigen historischen Wäldern und bäuerlich genutzten Anteilen auf Decksanddünen.

Im Wald befinden sich persistente, rechteckige Parzellengrenzen, historische Grenzwälle und Wallhecken. Der Vorhabenfläche hat in Bezug auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter eine besondere Bedeutung.

Bewertung:

Der regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereich „Waldgebiete der Hohen Mark“ wird durch die Errichtung der WEA beeinträchtigt werden. Da es sich hierbei jedoch um einen Bereich von großflächigen Wäldern handelt und diese grundsätzlich als sichtverschattet eingestuft werden, ist die Eingriffsintensität in diesen Bereichen vergleichsweise gering. Die Kulturlandschaft wird weiterhin als solche erkennbar und erlebbar sein. Der Landschaftsraum ist im Umfeld des geplanten Anlagenstandortes zusätzlich durch die bauliche Anlage eines Richtfunkturmes auf dem Waldbeerenberg sowie mehreren Bestandsanlagen vorbelastet.

Die mit der Errichtung von WEA zwangsläufig verbundenen Veränderungen des Tageserholungsbereiches sind aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der Windenergie hinzunehmen.

Da es sich hierbei um einen Bereich von großflächigen Wäldern handelt und diese grundsätzlich als sichtverschattet eingestuft werden, ist die Eingriffsintensität in diesen Bereichen vergleichsweise gering.

Berücksichtigung bei der Entscheidung:

Die Errichtung und der Betrieb von WEA zur Erzeugung erneuerbarer Energie liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturlandschaft und sonstige Sachgüter werden daher als vertretbar eingestuft.

3.10 Gesamtbewertung

Im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen verursachen WEA diverse Umweltauswirkungen (z. B. Luftschatzstoffe, Abwasser, Produktionsabfälle, Einsatz von kritischen Stoffen u.a.) von vorn herein gar nicht. Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schall- und Schattenimmissionen sowie naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auf Grund der Lage sind keine dicht besiedelten Gebiete oder große Bevölkerungsanteile betroffen. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen.

4. Genehmigungsentscheidung

Die Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und der integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen bei Beachtung der Bestimmungen dieses Bescheides erfüllt werden. Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist deshalb die Genehmigung zu erteilen.

VIII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Stoll

Hinweis Datenschutz: Die nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erforderlichen Informationen zum Fachdienst 70 – Umwelt – finden Sie im Internet unter www.kreis-re.de/datenschutz

Anhang I

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0035/23/1.6.2 vom 14. Januar 2026

Teilimmissionspegel der Zusatzbelastung zur Nachtzeit am Standort Haltern am See
für die WEA vom Typ Nordex N163/6.X der Felix Nova GmbH

Immissionsorte	Bezeichnung	Immissionsrichtwerte	Zusatzbelastung
IP A	Rekener Str. 275, Haltern	45	42,1
IP D	Rekener Str. 221, Haltern	45	36,9
IP E	Zur Hohen Mark 78, Haltern	45	34,8
IP F	Zur Hohen Mark 10, Haltern	45	34,3
IP I	Hochstr. 28a, Haltern	35	28,3

Anhang II

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0011/22/1.6.2 vom 14. Januar 2026

1.	Ordner 1/ Antragsformulare	Blattanzahl
	Anschreiben	1
	Inhaltsverzeichnis	4
	Antragsformulare BImSchG	4
	Antrag auf Veröffentlichung des Genehmigungsbescheids	1
	Vollmacht für Felix Nova GmbH	2
	Kurzbeschreibung Antrag	4
	Übersicht über Grunddaten WEA	1
2.	Karten und Pläne	
	Amtlicher Lageplan M 1:1000,	1
	Übersichtskarte M 1:10.000	1
	Übersichtsplan, M 1:25.000	1
	Liegenschaftskarte M 1 :2500	1
	Planvorhaben M 1:2500	
	Planvorhaben auf DGK 5	1
	Übersichtskarte	1
	Planausschnitt FNP Haltern a.S. 2016	1
	FNP Haltern_Entwurf_Karte_2016	1
	FNP Legende	1
	Übersicht Blickrichtungen der Geländeprofile	1
	Höhenprofil	1
	Lageplan Schutzgebiete	1
	Abstand Wohnbebauung	1
3.	Bauvorlagen	
	Formulare Bauantrag, Bauvorlageberechtigung, Baubeschreibung,	11
	Pläne Bauordnung	5
	Geländeprofile	2
	Übersichtszeichnungen N163/6.X	2
	Dokumentation der Fundamente für WEA N163/6.X	6
	Abmessungen Maschinenhaus und Rotorblätter	6
	Typenprüfung N163/6.X TÜV-Süd	8
	Grundlagen Brandschutz	10
	Flucht- und Rettungsplan	11
	Brandschutzkonzept des Sachverständigen für Brandschutz DIPL.-ING. Raimund Grefen, Nr. 21 B 11-04/WEA 3 vom 21.09.2022	79

4.	Kosten	
	Nachweis der Herstell- und Rohbaukosten	2
	Berechnungsbeispiel für den Rückbau einer N163/6.X	1
5.	Erklärung Absicherung Rückbau	
	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	8
	Rückbauverpflichtung	1
	Rückbauaufwand	14
6.	Anlagenbeschreibung	
	Technische Beschreibung N163/6.X – Delta 4000	20
	Umweltauswirkungen einer Windenergieanlage	10
	Transport, Zuwegung und Krananforderungen, allgemeine Dokumentation	42
	Informationen zur Auslegung des Baustellenlayouts	12
	Referenzenergieertrag	3
7.	Anlagensicherheit	
	Technische Beschreibung Befahranlage	10
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit	10
	Erdungsanlage der WEA	10
	Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Fledermausmodul	10
	Allgemeine Dokumentation - Maßnahmen Betriebseinstellung	8
8.	Arbeitsschutz	
	Arbeitsschutz und Sicherheit in Nordex-WEA	12
	Sicherheitshandbuch - Sicherheitsanweisung	84
9.	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
	Abfallbeseitigung	8
	Abfälle beim Betrieb der Anlage	6
10.	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen	
	Schallimmissionsprognose der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-002b-N vom 29.08.2022	124
	Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte	113
	Oktav-Schallleistungspegel N163/6.X	4
	Option Serrations an Nordex-Blättern	8
	Schattenwurfanalyse der Ramboll Deutschland GmbH, Nr. 21-1-3042-002b-S vom 29.08.2022	38
	Schattenwurfmodul	8
	Kennzeichnungen allgemein	14
	Kennzeichnung von Nordex-Windenergieanlagen in Deutschland	10
	Sichtweitenmessung	8

11.	Ordner 2 / Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt	10
	Getriebeölwechsel an Nordex-Windenergieanlagen	8
	Sicherheitsdatenblätter	276
12.	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
	Antrag auf Befreiung LSG	1
	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus Werther, Nr. 0621, Version 1 aus dem März 2024	156
	Landschaftspflegerischer Begleitplan zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus 33824 Werther (Westf.), Alte Bielefelder Straße 1, Nr. 0621, Version 1 Stand 12/2025	136
	WEA Haltern Holtwick Nordwest LBP - Anlage 1 bis 3	3
	WEA Haltern Holtwick Nordwest LBP - BK-Plan, Übersicht, Legende, Blatt 1-3	5
	WEA Haltern Holtwick Nordwest LBP - M-Plan Blatt 1-4	4
	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum geplanten Neubau einer Windenergieanlage in der Stadt Haltern am See des Planungsbüros für Stadt & Umwelt stadtlandkonzept aus Werther, Nr. 0621, Version 1 aus dem Dezember 2023	67
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - AFB Anlage 1	17
	Ornithologisches Gutachten zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von 2. WEA in Haltern-Holtwick Nordwest, der LandPlan OS Landschaftsplanung aus Osnabrück vom 14.12. 2020	31
	Antrag auf Befreiung von den Schutzzieilen des NSG „Hohemarkenbusch“ Textteil	35
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Befreiung NSG Anlage 1.1 und 1.2	2
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Brutvogelkartierung 2020 Bestandskarte	1
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Brutvogelkartierung 2020 Flugbewegungen 02	1
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Brutvogelkartierung 2020 Flugbewegungen 03	1
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Brutvogelkartierung 2020 Flugbewegungen 04	1
	Raumnutzungsanalyse Wanderfalke zur geplanten Errichtung und zum Betrieb von 2 WEA in Haltern-Holtwick Nordwest der LandPlan OS Landschaftsplanung aus Osnabrück vom 11.08.2021	11
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - RNA Wanderfalke 2021 - Plan 1a	
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - RNA Wanderfalke 2021 - Plan 1b	
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Fledermausuntersuchung Text	39
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Bestandskarte Fledermäuse	1
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Bestandskarte Habitatbäume Blatt 1	1
	WEA Haltern Holtwick Nordwest - Bestandskarte Habitatbäume Blatt 3	1
13.	Sonstige Unterlagen	
	Luftbildauswertung zur Kampfmittelfreiheit 1	1
	Luftbildauswertung zur Kampfmittelfreiheit 2	1
	Luftbildauswertung zur Kampfmittelfreiheit 3	1

Anhang III

zum Genehmigungsbescheid 70.5 G 562.0035/23/1.6.2 vom 14. Januar 2026

Zitierte Vorschriften

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung in der zurzeit geltenden Fassung
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in der zurzeit geltenden Fassung
BauGB	Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in der zurzeit geltenden Fassung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung), in der zurzeit geltenden Fassung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch, in der zurzeit geltenden Fassung
BGI 657	Berufsgenossenschaftliche Informationen für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGI) - Windenergieanlagen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der zurzeit geltenden Fassung
9.BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der zurzeit geltenden Fassung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DIN 14095	Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
DIN 19639	Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben

DIN-ISO 9613-2	Alternatives Verfahren zur Berechnung A-bewerteter Schalldruckpegel
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
DSGVO	Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2017)
EU-Maschinenrichtlinie	Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) - Maschinenverordnung
FGW-Richtlinie	Technische Richtlinie zur Bestimmung der Leistungskurve, des Schallleistungspegels und der elektrischen Eigenschaften von Windenergieanlagen, Stand: 01.01.2000, Herausgeber: Fördergesellschaft Windenergie e.V., Elbehafen, 25541 Brunsbüttel
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen in der zurzeit geltenden Fassung
LAGA-Boden	Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln - der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) - Endfassung vom 06.11.2003
LAI-Hinweise	LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz von Windkraftanlagen mit Stand 30.06.2016
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
Leitfaden Artenschutz a.F.	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017).
Leitfaden Artenschutz n.F.	Leitfaden des MUNLV und des LANUV zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 12.04.2024).
Licht-Richtlinie	Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)

LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) - in der zurzeit gültigen Fassung
LOG	Gesetz über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz - in der zurzeit gültigen Fassung
LuftKennz VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in der zurzeit geltenden Fassung
LuftkostV	Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in der zurzeit geltenden Fassung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz in der zurzeit geltenden Fassung
	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
12. BImSchV	Zwölftes Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Störfall-Verordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung in der zurzeit geltenden Fassung
StrWG NRW	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL S. 503)
UVPG a.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBL I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBL I S. 2470)
UVPG n.F.	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der zurzeit geltenden Fassung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) in der zurzeit geltenden Fassung
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG in der zurzeit geltenden Fassung
Windenergie Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung vom 08.05.2018
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der zurzeit geltenden Fassung.